

Correspondenzblatt

der
Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Montag.

Abonnementspreis pro Quartal M. 1,50.
Postzeitungsnummer 1657.
Vorstände und Vertrauensleute der Gewerkschaften
erhalten das Blatt gratis.

Redaktion:
P. Umbreit,
Markstraße Nr. 15, II.
Hamburg 6.

Inhalt:

	Seite	Seite	
Der Höhere Arbeitsrath und die Arbeitsräthe in Frankreich. I.	129	Generalversammlungen im März. — Schwedischer Bäckerkongress in Stockholm	140
Delret, betr. die Reorganisation des Höheren Arbeitsrathes in Frankreich	131	Lohnbewegungen: Eine Gegendentschrift über den Leipziger Seberstreik. — a) Deutschland. — b) Ausland	141
Gesetzgebung und Verwaltung: Die Seemannsordnung im Reichstage. II. — Weibliche Fabrikinspektion in Deutschland. — Die Herausgabe der Fabrikinspektorenberichte für 1900. — Der Meiningische Landtag und das Glend der Spielwaarenarbeiter. — Intraffizierung der Lehrlingsvorschriften für Handwerksbetriebe	134	Arbeitsmarkt: Warnung vor Zuzug nach Zürich. — Arbeitslosigkeit in Finland	142
Statistik und Volkswirtschaft: Die Rechnungsergebnisse der Invaliditäts- und Altersversicherung vom Jahre 1899. — Aus der deutschen Kriminalstatistik	136	Arbeiterversicherung: Statistik der landwirtschaftlichen Unfälle im Jahre 1901	142
Soziales: Die Arbeitslosigkeit in der Schweiz	138	Gewerbegerichtliches: Neues Gewerbegericht in Dibernau. — Wahl in Grünberg i. Schl.	142
Arbeiterbewegung: Mr. Saunders über die englische Arbeiterbewegung. — Urabstimmung im Porzellanarbeiterverband. — Protest der dänischen Staatsarbeiter gegen Beschränkung ihrer Wahlfreiheit. — Die norwegische Arbeiterbewegung	139	Justiz: Kein Kammergerichtsurteil über das lübische Streitpostenverbot	142
Kongresse: Kongress der Gasarbeiter Deutschlands. — Generalversammlungen der Berg- und Hüttenarbeiter, Schmiede, Steinbrucker, Lithographen und Lösser. —		Kartelle: Saalbauverein in Waldenburg i. Schl. — Besuch des Berliner Gewerkschaftshauses. — Abrechnung des Braunschweiger Gewerkschaftshauses. — Erweiterung des Arbeitersekretariats und Fonds zum Gewerkschaftshaus in Hamburg. — Austauschbureau in Gera	143
		Aus anderen Arbeiterorganisationen: Die evangelischen Arbeitervereine und die Gewerkschaftsfrage. — Christliche Kongresse der Textilarbeiter, Ziegler und Maurer	143
		Mittheilungen: Abrechnung der Zentralkommission für Bauarbeiterzuschug. — Herausgabe d. 2. Aufl. der Schrift über: Die Vertreter in der Arbeiterversicherung u. deren Aufgaben 144	144

Der Höhere Arbeitsrath und die Arbeitsräthe in Frankreich.

I.

Anlässlich des Drängens der deutschen Arbeiterklasse nach einer gesetzlich geregelten Mitwirkung an der Untersuchung, Beurtheilung und Reform der Arbeitsverhältnisse und sozialen Zustände der arbeitenden Bevölkerung, wie es in den Anträgen der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion von 1885, 1890, 1899 und 1900* auf Errichtung eines Reichsarbeitsamtes, von Arbeitsämtern und Arbeitskammern zum Ausdruck kam, ist es von Interesse, auf die entsprechenden Errungenschaften in den Gesetzgebungen anderer Länder hinzuweisen, in denen das obige Verlangen der Arbeiter längst als berechtigt anerkannt und zum Theil auch, wenn auch nicht immer in erwünschter und zweckentsprechender Weise, erfüllt worden ist.

Als eines der ersten Länder kommt hierfür Frankreich in Betracht, das nicht erst seit jüngster Zeit, „unter der Hegide eines sozialistischen Handelsministers“, wie es gewöhnlich heißt, der Arbeiterklasse weitgehende sozialpolitische Konzessionen machte, sondern bereits im Anfang des vorigen Jahrzehnts eine Einrichtung schuf, die, so unvollkommen sie damals war, doch als Vorgänger einer

Reichsarbeitskammer gelten kann, den Höheren Arbeitsrath.

Derselbe verdankt sein Entstehen dem damaligen Vorsitzenden des Pariser Gemeinderaths und nachmaligen Handelsminister im Cabinet Bourgeois', Mesureur, der bei der Gründung der „Sozialen Kommission der Arbeit“ der Stadt Paris (1885) und bei der Gründung der Pariser Arbeitsbörse (1887) hervorragend thätig war. Die „Soziale Kommission der Arbeit“ mag ihm dabei als Vorbild gedient haben; indeß sollte der Höhere Arbeitsrath nach dem Antrage Mesureur's keine bürokratische Körperschaft oder Sozialpolitiker-Konventikel sein, sondern ein Rath der Arbeiter Frankreichs, und wenn auch andere Kreise darin vertreten sein sollten, so war doch den Arbeitern die Mehrheit zugedacht. Der Antrag verlangte 90 Mitglieder, davon 60 aus den Vorschlägen der Gewerkschaften, 15 aus der Reihe der Präsidenten und Sekretäre der Handelskammern und 15 aus den Kreisen der Senatoren und Deputierten entnommen, außerdem 8 Mitglieder de jure (von Rechts wegen). Auf ein direktes Wahlrecht der Gewerkschaften erhob also der Antrag selbst keinen Anspruch, sondern begnügte sich mit einem Vorschlagsrecht derselben. Das am 22. Januar 1891 veröffentlichte Dekret bestimmte aber, daß der Höhere Arbeitsrath aus 50 ernannten und 10 rechtmäßigen Mitgliedern bestehen solle. Die 50 ernannten Mitglieder sollten vom Minister

* Siehe Nr. 3 des „Correspondenzblatt“ d. Jg.

dreimal in immer schärferer und weitgehender Formulierung abgab, spricht für die Wichtigkeit, die er dieser Abgabe beimäß. Die erstere Erklärung deckt sich mit dem, was Herr Brust zu beweisen für angemessen erachtet. Aber sie ging Herrn Hige nicht weit genug, daher die schärfere Abgabe auch gegen ein Zusammengehen christlicher und sozialdemokratischer Arbeiter vom Standpunkte rein gewerkschaftlicher Betrachtung aus.

Aber auch dies schien Herrn Hige noch nicht deutlich genug und auf dem spezifischen Gebiete des Streiks führt er nun theoretisch den Nachweis, daß die Interessen des Gewerkschafters die Beendigung eines aussichtslosen Kampfes erheischen, während das Interesse des sozialdemokratischen Agitators die Weiterführung des Streiks verlangt, um den Klassenhaß zu steigern und durch Vermehrung der Verbitterung die künftigen Wahlausichten zu bessern. Ferner kollidiere der Wunsch des Gewerkschafters nach Verbesserung der Arbeitsverhältnisse im nationalen Rahmen mit der internationalen Solidarität des Sozialdemokraten, die ihn sogar zur Vernichtung einer nationalen Industrie zwingen könne. Drittens, die gewerkschaftliche Auffassung des Krieges nicht als Selbstzweck, sondern als Mittel zum Zweck gegenüber dem sozialdemokratischen Kampf zur Stärkung des Klassenbewußtseins. Und als Fazit dieser Untersuchungen proklamiert Hige die Unmöglichkeit auch des bloßen wirtschaftlichen Zusammengehens beider Richtungen, des Zusammenwirkens im Streik. Daß diese Folgerung Hige's einer gewissen inneren Logik nicht entbehrt, ist leicht erkenntlich und müßte sie eigentlich gegen die Brust'schen Umdeutungsversuche schützen. Freilich ist die Hige'sche Logik alles Andere, nur nicht gewerkschaftlich richtig, denn sie zeugt nicht bloß von völliger und absichtlicher Entstellung der Tendenz und Streiftaktik der freien Gewerkschaften, sondern sie bedeutet geradezu eine Gefahr für die christlichen Gewerksvereine, die sich durch Befolgung solcher Rathschläge völlig von ihrer Klasse isolieren und zur einflußlosen „Gewerksvereinspielerei“ verdammt sehen würden.

Das hat der praktische Gewerkschaftler Brust nur zu gut erkannt und er versucht deshalb, die Tragweite der Hige'schen Erklärungen abzuschwächen. Dies ist ihm gerade in dem wichtigsten Punkte mißglückt, und Herr Brust wird künftig noch kräftiger auftreten müssen, um seinen Gewerksvereinen derartige unangenehme Kundgebungen geistlicher Ehrenmitglieder zu ersparen. Weshalb übrigens bedürfen die christlichen, angeblich wirklich „neutralen“ Gewerksvereine solcher unnützer und kompromittierender ultramontaner Ehrenmitglieder, die niemals in der Bluse eines Arbeitsmanns gesteckt haben. In den sogenannten „sozialdemokratischen“ Gewerkschaften giebt es keine solche Einrichtung und jedes Mitglied hat in seinem Beruf von der Pike auf gebient. Auch daraus wird man erkennen, wie um Vieles freier die alten Gewerkschaften gegenüber den bald gehätschelten, bald gescholtenen, immer aber bevormundeten Zöglingen ultramontaner Geistlicher und Politiker sind.

Der bayerische Eisenbahnerverband (kathol.), der sich schon kurz nach seiner Gründung eine Zensur seines Statuts seitens der Generaldirektion der Staatsbahnen gefallen lassen mußte, hat zwecks Sanierung seiner Darlehnskasse eine Reihe von Bettelbriefen an verschiedene Adressen gesandt, in denen das Gesuch um eine Dotation der Kasse mit der materiell bedrängten Lage des verantwortungsvollen Eisenbahnpersonals begründet war. Infolge Veröffentlichung eines solchen

Schreibens seitens der „Augsb. Abendztg.“ hat die Generaldirektion den Vorsitzenden des Verbandes aufgefordert, sämtliche Dotationsgesuche mit Entschuldigung zurückzuziehen. In dieser Klemme blieben dem Vorstand nur zwei Auswege, entweder dem Verlangen nachgeben, womit die finanzielle Lage des Verbandes nicht gebessert, seine Ehre aber für alle Zeit ruiniert wäre, oder es verweigern, was mit dem Vorkott des Verbandes seitens der Generaldirektion beantwortet würde.

Der Vorstand des Verbandes wählte den ersteren Ausweg, indem er die ergangenen Gesuche zurückzog und es als Fehler bedauert, wenn aus dem Rundschreiben die Absicht herausgelesen werden könne, die Staatsregierung oder Volksvertretung irgendwie in der öffentlichen Meinung herabzusetzen. In dem betreffenden Vorstandesbeschlusse wird erklärt:

„Die Verbandsleitung hat vor Allem dafür zu sorgen, daß unsere Organisation erhalten bleibt. Sie hat sich deshalb um die Anzapfungen der sozialdemokratischen Presse nicht zu kümmern, da es für uns viel wichtiger ist, den Verband zu erhalten, als den Beifall der Sozialdemokratie zu gewinnen, die nichts Anderes will, als uns in einen Konflikt mit der kgl. Generaldirektion hineinzutreiben.“

Und am Schlusse wird gesagt: „Wir werden mit diesem Schritte den Beifall der sozialdemokratischen und liberalen Presse nicht finden. Wir zeigen auch gar nicht darnach. Wir wollen weiter wirken können!“ Ob aber die bayerischen Eisenbahner mit diesem Koalitionsrecht von Regierungs Gnaden zufrieden sein werden, das steht auf einem anderen Blatte. Sogar die „Südb. Eisenbahnarb.-Ztg.“ (Organ der bayer. und württ. Eisenbahnarbeiter) verurtheilt die Haltung des bayerischen Eisenbahnverbandes scharf. Und so werden viele Eisenbahner denken, die es ernst mit ihrer Organisation meinen.

Fehlgeschlagene Hoffnungen beklagen auch die württembergischen Eisenbahnwerkerstättenarbeiter, deren Vertreter in einer Audienz bei Herrn v. Balz (Leiter der württembergischen Verwaltung) mit unzweideutigen Ablehnungen nach Hause geschickt wurden. Der für sein „Entgegenkommen und Wohlwollen“ zuvor angelobte Direktor wollte weder von der neunstündigen Arbeitszeit und von der Beseitigung der Akkordarbeit, noch von einer Lohnaufbesserung in zweijährigen Fristen etwas wissen, und unerhört schien ihm das Verlangen, daß die Arbeiter ihre Beschwerden direkt bei einem Beamten der Generaldirektion anbringen dürften. Zugespitzt wurde nur eine höchst problematische Lohnregulierung, daß Arbeiter mit mehr als 10jährigem Dienstalter den Höchstgehalt mit 45 Jahren erreichen, dazu eine durch anderweitige Lohnreduktion ausgewogene Gehaltserhöhung, ein fünfzügiger Erholungsurlaub für Arbeiter mit mindestens 10 Dienstjahren, der Bau einiger Arbeiterwohnungen in Cannstatt und Ulm und Bezahlung für die Zeit von Militärlübungen, aber auch diese nur nach gewisser Dienstdauer der Betreffenden. Magerer sind noch jemals Arbeiter abgesehen worden, als die ordnungsliebenden Werkstättenarbeiter von ihrer „wohlwollenden“ Direktion. Jetzt setzen die Abgewiesenen ihre ganze Hoffnung auf die Arbeiterfreundlichkeit der Landtagsabgeordneten, die ihnen zum Neunjahrestag verhelfen und sie von der schmachtvollen Akkordarbeit erlösen soll. So wird hüben und drüben antichambriert, unterthänigst gebeten und ehrfurchtsvoll gehofft, und Fußtritte sind hier wie dort der Lohn. Eine solche kag-buckelnde Organisation wird eben nirgends ernst genommen. Erst durch Anschluß der Arbeiter an die klassenbewußte Gewerkschaftsbewegung wird der Direktion der ernste Wille derselben, ihre Lage menschenwürdig zu gestalten, eingeschärft werden.

und Arbeiter, 5 Mitglieder de jure und je 1 Senator und Deputierter). Sie veranstaltet Enqueten, studiert Publikationen, holt Gutachten ein und erstattet Berichte über die ihre Zuständigkeit berührenden Fragen.

Der Höhere Arbeitsrath als Ganzes hat den Charakter einer Untersuchungs-, Begutachtungs- und Antragskammer. Er ist weder das geworden, was Meunier 1890 beabsichtigte, ein Rath der Arbeiter — noch ist er eine reine Vertretung der Unternehmer und Arbeiter, wie sie der deutsche sozialdemokratische Entwurf fordert. Auch erscheint sein Unterbau trotz der Reorganisation durch Millerand wenig einheitlich und zuverlässig, und mit den im Vorjahre geschaffenen Arbeitsräthen (Arbeiterversammlungen, Arbeitskammern) steht er in keinerlei äußerlichen und auch sonst nur in geringem Zusammenhang. In dieser Hinsicht zeichnet sich der deutsche Entwurf sowohl durch seine Einheitlichkeit, als auch durch seine völlig demokratische Grundlage aus. Ob die Wirksamkeit des reorganisierten Höheren Arbeitsrathes eine fruchtbare sein wird, bleibt noch abzuwarten. Soweit er an den bis dato erlassenen sozialen Reformen Millerand's betheiligte war, kann man wohl auf eine Ära thatkräftiger Sozialpolitik hoffen. Insbesondere hat er an der sozialpolitischen Ausgestaltung der gegenwärtig in der Kammer beratenen Gewerbegerichts-Novelle lebhaften Antheil genommen. Er sprach sich ferner in seiner vorjährigen Session für die Unspädbarkeit des Lohnes der Arbeiter und Dienstboten unter 3000 Frs. pro Jahr (ausschl. Alimentationsforderungen) aus und empfahl ferner Enqueten über die Arbeitsverhältnisse der bisher ungeschützten Arbeiterkategorien, über die Verhütung und Beilegung von Arbeitskonflikten und über gewerkschaftliche Maßnahmen auf dem Gebiete der Arbeitslosigkeit.

Trotz dieses zweifellos günstigen Debuts des reorganisierten Höheren Arbeitsrathes kann es doch keine Frage sein, daß eine Vereinheitlichung der Arbeitergesetzgebung Frankreichs von großem Nutzen wäre. Die Schaffung der Arbeitsräthe* mit ihren fast gleichartigen Aufgaben, die neuerdings beabsichtigte Schaffung der Betriebsausschüsse mit ihren scheidrichterlichen Befugnissen, dazu die Gewerbegerichte und Einigungsämter, das Alles ergibt ein Bild der größten Vielgestaltigkeit, der Reibungen und Zuständigkeitskonflikte, das im Interesse einer gesunden Praxis der Vereinfachung bedarf. Das einfach Große wird dem Arbeiter stets verständlicher und imponirender sein, als das Chaos von Institutionen. Man kann zwar der Meinung sein, daß der gegenwärtige Zeitpunkt des Werdens, des Aufbaues neuer Einrichtungen zur Durchführung der gewünschten Einheit nicht zweckmäßig sei, daß es erst gelte, jede einzelne

Institution auf ihren praktischen Werth zu erproben, ehe das Beständige zur Einheit zusammengeschweisst wird. Wer indess die Erfahrungen mit den deutschen Arbeiterversicherungs-zweigen kennt, der wird hier widersprechen, denn je länger die Sonderexistenz derselben aufrecht erhalten wird, desto schwerer wird es, den der Vereinigung sich entgegenstimmenden Widerstand zu überwinden. Je früher die Vereinheitlichung geschieht, desto besser, und daß diese Verschmelzung nicht den Abschluß der Arbeitergesetzgebung Frankreichs bedeute, dafür werden die durch diese Gesetzgebung geförderten französischen Gewerkschaften zu sorgen haben.

(Schluß folgt.)

* * *

Decret, betreffend die Reorganisation des Höheren Arbeitsrathes (conseil supérieur du travail) in Frankreich.

Art. 1. Unter dem Vorjitz des Ministers für Handel, Gewerbe, Post und Telegraphie wird ein „Höherer Arbeitsrath“ errichtet, welcher dem Minister direkt untersteht.

Art. 2. Derselbe besteht aus 66 Mitgliedern, und zwar sind 22 Mitglieder von den Unternehmern gemäß den Vorschriften der Art. 5 u. ff. zu bestimmen, 22 Mitglieder von den Arbeitern nach den Vorschriften des Art. 6 u. ff. zu wählen; die übrigen 22 Mitglieder werden gebildet aus

- 3 vom Senat aus seiner Mitte gewählten Vertretern,
- 5 Deputierten, von der Deputiertenkammer gewählt,
- 4 vom Handelsminister bestimmten Sachverständigen und
- 10 Mitgliedern kraft Rechtsvorschrift; es sind dies:
 - der Präsident der Pariser Handelskammer,
 - der Schatzmeister des Ausschusses der Arbeiter-Produktivgenossenschaften,
 - der Vizepräsident der Pariser Arbeitsbörse,
 - der Vorsigende des Pariser Gemeinderathes,
 - der Generaldirektor der Staatsbetriebe,
 - der Direktor der Straßen, Schifffahrt und Bergwerke (Abtheilung im Ministerium für öffentl. Arbeiten),
 - der Direktor der Staatsbahnen,
 - der Direktor für Industrie (Abtheilungschef im Handelsministerium),
 - der Direktor der Arbeit (Abtheilungschef im Handelsministerium),
 - der Direktor für Unfall- und Altersversicherung im Handelsministerium.

Art. 3. Der Rath wählt aus seiner Mitte zwei Präsidenten; der Minister ernannt durch Verordnung drei Schriftführer und drei Hülfbeamte für den Rath, die weder an den Beratungen, noch an den Beschlüssen desselben theilnehmen dürfen.

Art. 4. Die vom Senat aus seiner Mitte gewählten Vertreter müssen sich bei jeder Neuwahl zum Senat einer abermaligen Wahl unterziehen. Die von der Deputiertenkammer in den Höheren Arbeitsrath gewählten Mitglieder behalten ihr Mandat für die ganze Dauer der Legislaturperiode. Die Funktion der vom Minister ernannten Sachverständigen währt drei Jahre.

* Den Wortlaut des Dekrets, betr. die Schaffung örtlicher Arbeitsräthe, veröffentlichen wir in nächster Nummer.

für Handel und Gewerbe aus den Mitgliedern der Deputiertenkammern, aus den Reihen der Industriellen und Arbeiter, aus den Syndikatskammern der Unternehmer, den Arbeiterassoziationen, korporativen Gruppen und Gewerbegerichten, „überhaupt unter den Männern, die in ökonomischen und sozialen Fragen hervorragend bewandert sind“, ausgewählt werden. Dabei war von einer gesetzlich gesicherten Vertretung der Arbeiter, geschweige gar von einer Mehrheit, keine Rede, und die Folge dieses engherzigen Vorgehens war, daß die Gewerkschaften lange Zeit jede Theilnahme am Höheren Arbeitsrath ablehnten und ihre wider Willen vom Minister ausgewählten Vertreter beauftragten, ihre Demission im Rath einzureichen. So blieb auch seine Wirksamkeit eine in Arbeiterkreisen wenig beachtete. Desto dringlicher wiederholte sich von Jahr zu Jahr die Forderung nach einer Reorganisation des Höheren Arbeitsrathes im Sinne einer direkten Wahl der Vertreter durch die Syndikate der Unternehmer und Arbeiter. Erst mit dem Eintritt Millaud's in's Handelsministerium wendete sich die Gunst der Regierung dieser Forderung zu. Eine der ersten sozialpolitischen Aktionen Millaud's war der Erlass des Dekrets vom 1. September 1899, dessen Uebersetzung wir im Anhange dieses Aufsatzes wiedergeben.

Die neue Organisation des Höheren Arbeitsrathes erfüllt zwar den Wunsch nach einer gesetzlich geregelten Vertretung der Arbeiter, die Art dieser Vertretung aber und die Regelung des Wahlrechts lassen an Verworrenheit nichts zu wünschen übrig. Von 66 Mitgliedern des Rathes sind je 22 Vertreter der Unternehmer und der Arbeiter, ferner 10 Mitglieder de jure, 4 vom Handelsminister ernannte Sachverständige und 5 bezw. 3 von der Kammer und vom Senat gewählt. Unter den Mitgliedern de jure befinden sich außer dem Pariser Handelskammerpräsidenten 6 Vertreter von Staatsbetrieben und Staatsressorts, die ihrer Stellung nach den Unternehmern näher als den Arbeitern stehen, aber nur 2 Vertreter von Arbeiter-Einrichtungen. Eine Mehrheit der Arbeitervertretung ist also völlig ausgeschlossen, selbst wenn die Deputierten der Kammer und die vom Minister ernannten Sachverständigen im Sinne der Arbeiter gewählt bezw. ernannt würden.

Das Wahlrecht für die Unternehmer- und Arbeitervertreter ist den Syndikaten und Gewerbegerichten übertragen, und zwar wählen die ersteren (Handelskammern und Gewerkschaften) je 15, die letzteren je 7 Vertreter der Unternehmer und Arbeiter. Hinsichtlich des aktiven Wahlrechts der Unternehmer ist keine Beschränkung vorgesehen, bei den Gewerkschaften werden je 25 Mitglieder (ohne Unterschied des Alters, Geschlechtes und der Staatszugehörigkeit) als 1 Stimme gezählt. Für das passive Wahlrecht beider Gruppen gilt als Grenze das 25. Lebensjahr, außerdem wird

die französische Staatszugehörigkeit und der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte verlangt. Frauen sind unter den gleichen Bedingungen wählbar. Die Wahl vollzieht sich indeß innerhalb 15 bestimmter Industriegruppen und es können in jeder Gruppe nur Angehörige derselben gewählt werden. Die Wahl erfolgt auf drei Jahre; die erstmalig gewählten Vertreter der Handelskammern gelten indeß nach Artikel 15 auf vier Jahre gewählt. Bei der Wahl entscheidet im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, im zweiten die relative; bei Stimmengleichheit entscheidet aber nicht das Loos, sondern der älteste Kandidat gilt als gewählt. Die Korporation, die den ältesten Vertreter präsentiert, hat also auf jeden Fall eine Chance vor den übrigen voraus.

Die 14 (je 7) Vertreter der Gewerbegerichtsbeisitzer werden in getrennten Wahlgängen gewählt, aber nicht von den Beisitzern aller Gerichte, sondern von den Beisitzern von 7 durch den Handelsminister ausgelosten Gerichten. Dabei werden je 1 Vertreter der Unternehmer und der Arbeiter von 2 Pariser Gewerbegerichten, je 1 von 3 Gerichten in Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern, und je 1 von 2 Gerichten in kleineren Städten gewählt. Die Wahl erfolgt aus der Mitte dieser Gerichte, kann sich indeß auch auf Beisitzer eines anderen Gerichts der gleichen Gruppe und Ortsgrößenklasse erstrecken. Dieser umständliche Wahlmodus dürfte sich wenig des Beifalls der Arbeiter erfreuen. Gegen den anscheinend indirekten Charakter des Wahlrechts der Gewerkschaften können zwar keine Bedenken geltend gemacht werden, indem jeder gewerkschaftlich organisierte Arbeiter in seinem Syndikat direkt wählen kann. Diese Einschränkung des Wahlrechts kann als Vorzug der Gewerkschaften nur willkommen sein. Aber die Verquickung des Höheren Arbeitsrathes mit den Gewerbegerichten (dazu noch mit beschränkter Zulassung zum Wahlrecht durch Loos) erscheint wenig glücklich und wird durch keinerlei Erwägungen hinreichend begründet, es sei denn, man wolle den Höheren Arbeitsrath als Experimentierobjekt für alle möglichen Wahlsysteme benutzen.

Das Mandat gilt auch bei Berufswechsel der für eine Industriegruppe Gewählten für die ganze Dauer der Legislaturperiode, und kann nur durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte entzogen werden. Ergänzungswahlen werden erst angenommen, wenn mindestens 2 Gewerbegerichts- oder 3 Handelskammer- oder 3 Gewerkschaftsvertreter zu ersetzen sind.

Der Höhere Arbeitsrath tritt alljährlich im Juni zu einer 14tägigen Sitzungsperiode zusammen; außerordentliche Sitzungen können vom Handelsminister einberufen werden, der in allen Fällen auch die Tagesordnung für die ganze Session bestimmt.

Das eigentliche Arbeitsorgan des Höheren Arbeitsrathes ist die ständige Kommission von 21 Mitgliedern (je 7 Vertreter der Unternehmer

Art. 5. Die 22 Vertreter der Unternehmer im Rath, deren Thätigkeit drei Jahre währt, werden gebildet:

1. aus 15 Mitgliedern der Handelskammern und Berathungskammern für Kunst und Gewerbe,
2. aus 7 Unternehmervertretern in den Gewerbe-gerichten, nach den Vorschriften des Art. 7 gewählt.

Art. 6. Die 22 Vertreter der Arbeiter im Rath, deren Mandat gleichfalls drei Jahre währt, setzen sich zusammen:

1. aus 15 von den Gewerkschaften (syndicats ouvriers) und
2. aus 7 aus den Arbeitervertretern in den Gewerbe-gerichten nach Art. 7 gewählten Vertretern.

Art. 7. Die Wahl dieser 14 Mitglieder des Höheren Arbeitsrathes aus den Unternehmer- und Arbeitergruppen der Gewerbe-gerichte erfolgt in nachstehender Weise: Die Gewerbe-gerichte werden in drei Kategorien eingetheilt: 1. in solche mit dem Sitz in Paris; 2. in solche mit dem Sitz in Städten mit mindestens 40000 Einwohnern und 3. in solche mit dem Sitz in den übrigen Städten.

Die erste Kategorie hat je 2, die zweite je 3 und die dritte je 2 Unternehmer- und Arbeiterbeisitzer in den Arbeitsrath zu entsenden. Das Handelsministerium bestimmt durch das Loos 2 Gewerbe-gerichte der ersten, 3 aus der zweiten und 2 aus der dritten Kategorie, deren Unternehmerbeisitzer dann aus ihrer Mitte einen Vertreter zu wählen haben; doch kann derselbe auch aus den Unternehmerbeisitzern eines anderen Gewerbe-gerichts derselben Kategorie erwählt werden.

Nach demselben Modus wählen sieben andere vom Handelsminister durch das Loos bestimmte Gewerbe-gerichte die sieben Arbeitervertreter.

Den Vorsitz bei der Wahl in der Unternehmer- wie in der Arbeitergruppe führt der jeweilige Vorsitzende des Gewerbe-gerichts oder dessen Stellvertreter, sofern er der gleichen Gruppe angehört.

Die Einladungen zur Wahl müssen acht Tage zuvor durch den Vorsitzenden ergehen; die Wahl erfolgt mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Beisitzer. Bei dem dritten Wahlgange genügt die relative Majorität. Ergiebt sich beim dritten Wahlgange Stimmengleichheit, so gilt der älteste Kandidat als gewählt.

Das Wahlprotokoll ist dem Handelsministerium in geschlossenem Couvert mit der Aufschrift: „Wahl in den Höheren Arbeitsrath“ einzureichen.

Art. 8. Die Mitglieder der Handelskammern und der Kammern für Kunst und Gewerbe wählen durch Abstimmung die 15 Vertreter für folgende 15 Industrie-gruppen:

1. Bergwerke, Steinbrüche, Salinen;
2. Nahrungsmittelindustrie;
3. Chemische, Thonwaaren-, Glas- und Papier-industrie;
4. Industrie für Leder und Häute;
5. Textil- und ähnliche Industrien in Nord- und Ost-Frankreich;
6. Die gleichen Betriebe in West- u. Süd-Frankreich;
7. Fabrikation von Stoffen, Kleidern u. Putzwaaren;
8. Holzindustrie und Bautischlerei;
9. Hütten- und Maschinenindustrien;
10. Verarbeitung unedler Metalle, Herstellung eiserner Baukonstruktionen;
11. Baugewerbe, Maurer- und Stukkaturarbeit, Kanalisierung;
12. Transport per Eisenbahn;
13. Transport zu Lande und Wasser;
14. Industrien der Kunst und Wissenschaft (graph. Gewerbe, Erzeugung wissenschaftl. Instrumente, Edelmetallindustrie etc.);
15. Handelsgewerbe, Geld- und Kreditwesen.

Art. 9

Vorbedingungen der Wählbarkeit sind: die französische Staatsangehörigkeit, das vollendete 25. Lebensjahr und der Vollbesitz der bürgerlichen und politischen Rechte.

Frauen sind unter den gleichen Bedingungen wählbar.

Jeder Vertreter einer der genannten Industriegruppen muß dieser selbst angehören und darf keine andere Gruppe vertreten.

Art. 9. In die vom Ministerium herausgegebenen Stimmzettel sind die Namen der Kandidaten, unter Angabe der Industriegruppe, welcher sie zugehören, einzutragen. Enthält ein Stimmzettel mehrere Kandidaten für dieselbe Industriegruppe, so wird nur der erstangeführte Name gezählt.

Am festgesetzten Wahltag übergibt jedes Kammermitglied seinen Stimmzettel in verschlossenem Couvert dem Kammerpräsidenten. Die verschlossenen Stimmzettel, sowie das Sitzungsprotokoll sind dem Handelsminister einzulenden und mit der Aufschrift zu versehen: „Wahl für den Höheren Arbeitsrath.“

Hat im ersten Wahlgange in einer Industriegruppe kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten, so ist für diese Gruppe eine zweite Wahl vorzunehmen. In diesem Falle genügt die relative Mehrheit; bei Stimmengleichheit gilt der älteste Kandidat als gewählt.

Art. 10. Die Gewerkschaften der Arbeiter werden für die Wahl ihrer 15 Vertreter im Höheren Arbeitsrath in folgende 15 Industrie- und Gewerbe-gruppen eingetheilt:

1. bis 8. wie oben (siehe Art. 8);
9. a) Hüttenbetriebe und Maschinenindustrie;
b) Heizer, Kondukteure, Maschinenisten;
- 10.—12. wie oben;
13. Transport zu Lande und Wasser, Handlungsgeschäften;
14. wie oben (siehe Art. 8);
15. Handel und Verwaltung.

Vorbedingungen der Wählbarkeit sind: (in Allem die gleichen wie in Art. 8).

Art. 11. Jede Gewerkschaft erhält auf je 25 ihrer Mitglieder eine Stimme; auf den übrig bleibenden Bruchtheil entfällt ebenfalls eine Stimme.

Die Mitgliederzahl und der Umfang der Wahlberechtigung wird für jede einzelne Gewerkschaft vom Handelsminister auf Grund jener Auskünfte festgesetzt, welche dieselbe dem Präfecten vor der Wahl im Monat Dezember zu erstatten hat. Gewerkschaften, welche die Erstattung dieser Auskünfte unterlassen, haben nur auf eine einzige Stimme Anspruch.

Die Angaben der Mitgliederzahlen von jeder Gewerkschaft werden im Februar 1900 und von da ab alle 3 Jahre in folgender Weise auf ihre Richtigkeit geprüft:

Die Präfecten haben dieserhalb in den Gemeindeämtern der Hauptorte ihrer Departements ein vom Handelsminister auf Grund der Gewerkschaftsangaben aufgestelltes Verzeichniß öffentlich anzuschlagen, welches die Namen der einzelnen Gewerkschaften, ihre Mitgliederzahl und die zugehörige Industriegruppe enthält.

Je ein Exemplar dieses Verzeichnisses ist ferner den Arbeitsbörsen und den Gewerbe-gerichten jedes Departements zu übersenden.

Einwendungen gegen die in diesen Verzeichnissen enthaltenen Angaben werden im Monat März entgegen-genommen; sie sind vom Präfecten an den Minister ein-zureichen, dem die Entscheidung über dieselben zusteht.

Erfolgt die Anmeldung von Mitgliedern verspätet (d. h. nach Verlauf von 6 Monaten), so wird deren Zahl bei der Feststellung der gesammten Mitgliederzahl dieser Gewerkschaft nicht zugerechnet.

Art. 12. Sobald die Wählerlisten geschlossen sind, erhält jede Gewerkschaft, zugleich mit der Angabe des Wahltages für die Vertreter ihrer Industrie-Gruppe, einen Stimmzettel, welcher die Anzahl der ihr zukommenden Stimmen enthält.

Die Stimmzettel sind spätestens binnen 14 Tagen nach deren Empfang von den Gewerkschaften wieder an das Handelsministerium zurückzusenden.

Die Rücksendung geschieht, unter Beifügung des Wahlprotokolls in verschlossenem Couvert mit der Aufschrift: „Wahl in den Höheren Arbeitsrath“, per Post an den Handelsminister.

Die Wahl der Gewerkschaftsvertreter erfolgt mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Erhält in einer der in Art. 10 angeführten Industrie-Gruppen kein Kandidat die absolute Mehrheit, so ist innerhalb 14 Tage nach demselben Verfahren ein zweiter Wahlgang vorzunehmen, bei welchem zur Wahl die relative Mehrheit genügt. Bei Stimmengleichheit gilt der älteste Kandidat als gewählt.

Art. 13. Eine Wahlprüfungscommission, welche kraft Rechtsvorschrift aus den Mitgliedern des Höheren Arbeitsrathes besteht, eröffnet die Stimmzettel und zählt die von den Handels-, Kunst- und Gewerbekammern und Gewerkschaften abgegebenen Stimmen. Ihr steht auch die Ermittlung aller Wahlvorgänge zu.

Die Wahlergebnisse werden im „Journal Officiel“ veröffentlicht. Einsprachen gegen die Wahlen müssen längstens innerhalb 14 Tage nach der Publikation im „Journal Officiel“ erhoben werden. Die Entscheidung über dieselben steht dem Minister zu.

Art. 14. Die gewählten Mitglieder des Höheren Arbeitsrathes behalten ihr Mandat auch nach Verlust ihrer beruflichen Eigenschaft, um deretwillen sie gewählt wurden, bei.

Stirbt ein gewähltes Mitglied des Höheren Arbeitsrathes, legt es sein Mandat nieder oder geht es seiner bürgerlichen Rechte verlustig, so wird dasselbe nach folgendem Grundsatze ersetzt:

1. für Senatoren oder Deputierte nach jedem Abgange;
2. für die von Handels-, Kunst- und Gewerbekammern gewählten Mitglieder, sobald sich drei Abgänge ergeben;
3. für die Unternehmer- und Arbeitervertreter der Gewerbegerichte, wenn sich zwei Abgänge unter den Ersteren oder Letzteren ergeben;
4. für die Vertreter der Gewerkschaften, wenn sich drei Abgänge ergeben, wobei die Ersatzwahlen auf Grund der für die letzten allgemeinen Wahlen aufgestellten Wählerlisten vorzunehmen sind.

Art. 15. Als Uebergangsbestimmung und zur Sicherung der regelmäßigen Erneuerung des Höheren Arbeitsrathes gilt der Grundsatze, daß bei der nächsten Wahl

1. die Vertreter der Handelskammern auf vier Jahre, und
2. die Vertreter der Gewerbegerichte nur auf zwei Jahre gewählt werden.

Art. 16. Der Höhere Arbeitsrath tritt am ersten Montag im Juni jedes Jahres zusammen. Die Sitzung dauert je 14 Tage. Der Arbeitsrath, deren Tage und Stunden innerhalb dieser Grenzen.

Die Tagesordnung wird vom Minister für die ganze Session festgesetzt und den Mitgliedern 14 Tage vor Beginn bekanntgegeben.

Der Minister kann den Arbeitsrath jederzeit zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen und hierzu selbstständig den Tag, die Dauer und die Verhandlungsgegenstände derselben bestimmen.

Art. 17. Der Höhere Arbeitsrath wählt aus seiner Mitte eine ständige Kommission aus 7 Unternehmern, 7 Arbeitern, 1 Senator und 1 Deputierten, zu welchen noch folgende 5 rechtsmäßige Mitglieder gehören:

- der Präsident der Pariser Handelskammer,
- der Schatzmeister des Ausschusses der Arbeiter-Produktivgenossenschaften,
- der Vizepräsident des Ausschusses der Pariser Arbeitsbörse,
- der Direktor für Arbeit im Handelsministerium und
- der Direktor für Unfall- und Altersversicherung im Handelsministerium.

Diese ständige Kommission wählt einen Vorsitzenden. Die Schriftführer und Hilfsbeamten des Höheren Arbeitsrathes stehen ihm jederzeit zur Verfügung.

Art. 18. Die ständige Kommission hat die Aufgabe, im Auftrag des Ministers Enquetes zu veranstalten zur Ermittlung der allgemeinen Arbeitsbedingungen, der Lage der Arbeiterklasse, sowie des Verhältnisses zwischen Unternehmern und Arbeitern. Sie hat ferner von allen Publikationen und statistischen Arbeiten, die als Grundlage ihrer Thätigkeit dienen können, Kenntniß zu nehmen; sie kann Ergänzungen zu ihren Enquetes innerhalb des verfügbaren Etats fordern und schriftliche oder mündliche Gutachten von Sachverständigen einholen. Endlich hat sie die gemachten Wahrnehmungen, die erhobenen Mißstände und zweckdienlichen Reformvorschlüge in einem Schlußbericht niederzulegen. Ferner kann der Minister die Kommission beauftragen, von Fall zu Fall über die Ursachen von Arbeitslosigkeit oder von Vereinbarungen der Unternehmer Bericht zu erstatten.

Die Kommission tritt auf Einladung ihres Vorsitzenden zusammen.

Art. 19. Die Protokolle der stattgehabten Enquete sind jedem Mitglied des Höheren Arbeitsrathes spätestens 14 Tage vor Beginn der Session, in welcher sie zur Verhandlung gelangen, zuzustellen.

Der Arbeitsrath kann die weitere Vernehmung von Auskunftspersonen beschließen und Mittheilungen der Letzteren entgegennehmen.

Jede Verhandlung im Arbeitsrath muß durch eine Resolution abgeschlossen werden, welche

1. die durch die Enquete ermittelten Uebelstände und Mißbräuche, und
2. die zu deren Abstellung geeigneten Reformen darlegt.

Art. 20. Die von den Gewerkschaften und Gewerbegerichten gewählten Mitglieder können folgende Diäten beanspruchen:

Die außerhalb des Seine-Departements wohnenden Mitglieder erhalten

1. eine Entschädigung von 12 Frs. für jeden Tag der Session des Arbeitsrathes, an welchem sie an der Sitzung theilnehmen;
2. eine Vergütung der Reiseauslagen bis zu 15 Cts. pro Fahrkilometer der Entfernung zwischen Paris und der der ihrem Wohnort nächsten Bahnstation.

Die im Seine-Departement wohnenden Mitglieder erhalten eine Entschädigung von 10 Frs. für jeden Tag, an dem sie den Sitzungen des Arbeitsrathes beiwohnen.

Den Mitgliedern der ständigen Kommission gebührt ohne Rücksicht auf ihren Wohnort ein Anwesenheitsgeld von 5 Frs. für jede Sitzung.

Art. 21. Die Dekrete vom 22. Januar 1891 und 9. Juni 1892 werden hierdurch aufgehoben.

Arbeiter hierzu beantragt, die Entscheidung über das Verlassen des Schiffes in die Hände eines Schiffsraths zu legen (§§ 518 und 520 des Handelsgesetzbuches). Aber dieser ganz vernünftige Antrag hat absolut keine Gegenliebe anderswo gefunden, als auf sozialdemokratischer Seite, wie überhaupt ja alles Vernünftige nach Ansicht der Behörden und Kapitalisten den Sturz der heutigen Gesellschaft befördert. Die Einführung eines „parlamentarischen Regiments“ auf den Schiffen würde eine große Gefahr für die gesammte deutsche Schifffahrt heraufbeschwören.

Von der weiblichen Fabrikinspektion in Deutschland. In Preußen ist die Zahl der weiblichen Assistenten um eine dritte vermehrt worden, da der mit den bisherigen zwei Assistentinnen in Berlin und M.-Glabach gemachte Versuch sich bewährt habe. Als Aspirantin ist daher ein Frä. Anna v. Bennigsen bei der Gewerbeinspektion Berlin III eingetreten. Aus einem Erlaß des preussischen Handelsministers vom 25. Dezember 1900 darf gefolgert werden, daß demnächst weitere Einstellungen von Frauen bei der Gewerbeaufsicht stattfinden. In diesem Erlaß wird darauf hingewiesen, daß die Inkraftsetzung des § 154 Absatz 3 der Gewerbeordnung, wie die übrigen Vorschriften zum Schutze der in der Hausindustrie thätigen Kinder eine Erweiterung der Geschäfte der Gewerbeaufsicht und damit eine bedeutende Vermehrung des Beamtenstabs herbeiführen dürfte. Da dränge sich denn die Frage auf, ob bei der Ueberwachung der Werkstätten und hausindustriellen Betriebe ausschließlich akademisch-technisch vorgebildete Beamte oder auch Beamte mit niederer Vorbildung verwendet werden könnten. Der Erlaß führt hiererlei Gründe an für die Anstellung nicht akademisch-technisch vorgebildeter Beamten. Zunächst den Mangel an Akademikern, welche sich der Gewerbeaufsicht widmen wollen. Dann den Umstand, daß die Anordnungen, welche bei der Inspektion der Werkstätten und hausindustriellen Betriebe zu treffen sind, nur ausnahmsweise eine technische Berufsbildung voraussetzen. Weiter, daß bei der Nachrevision in Fabriken die betreffenden Beamten mit mehr Vortheil und zweckentsprechender verwendet werden können, als die niederen Polizeiorgane. Endlich — und dieser Grund ist für die Sozialpolitik der Sparbarkeit, wie sie in Preußen geübt wird, recht bezeichnend — weil die Anstellung von Beamten mit geringerer Vorbildung erheblich weniger Kosten verursacht und die Betroffenen sich vielleicht auch als Schreibkräfte bei der Gewerbeinspektion verwenden ließen. Die niederen Beamten sollen bestimmten Gewerbeinspektoren unterstellt, „mit besonderer Vorsicht ausgewählt“ und zunächst nur probeweise beschäftigt werden. Erst nach unzweifelhafter Bewährung soll ihre feste Anstellung erfolgen.

Die in diesem Erlaß geltend gemachten Sparbarkeitsgründe sind jedenfalls auch dafür maßgebend, daß jetzt die unteren Polizeiorgane mehr zum Aufsiehensdienst präpariert werden sollen, wie die Herausgabe eines „Leitfadens zur Ausübung des Gewerbeaufsichtsdienstes durch die Polizeibeamten“ durch Gewerberath Th. Wente vermuthen läßt. Wir halten aber auch den mit diesem Taschenbuch bewaffneten Polizeibeamten für den ungeeignetsten Fabrikrevisor, da sich die Kenntniß des Fabrikwesens nicht durch oberflächliches Auswendiglernen einer Reihe von Gesetzesparagrafen erwerben läßt. Die einfache und den Gesichtspunkten des Erlasses nächstliegende Lösung wäre die Anstellung praktisch erfahrener Arbeiter und Arbeiterinnen zu Assistenten. Vielleicht kommt die Regierung aus Sparbarkeitsgründen unermuthet zu derselben Lösung, die die Arbeiter aus Zweckmäßigkeitsgründen längst gefordert haben.

In Neuchâtel hatte der Landtag bekanntlich vor zwei Jahren beschlossen, die Regierung um Anstellung einer Hülfinspektorin zu ersuchen. Die Regierung ist

dem Beschluß jedoch nicht nachgekommen. Auf eine Anfrage im Landtag erklärte sie neulich, daß für Neuchâtel gegenwärtig keine Nothwendigkeit vorliege, derartige „Versuche“ vorzunehmen. In der Textilindustrie des Fürstenthums allein sind aber Tausende und Tausende von Frauen beschäftigt. Man kann daran die sozialpolitische Verstandnißlosigkeit ermessen, die sich in der Regierung dieses Duodezstaates spreizt.

In Hamburg hat der bürgerliche Verein „Frauenwohl“ dem zur Prüfung der Frage der Erweiterung der Gewerbeinspektion eingesetzten Ausschuß der Bürgerschaftsvertretung eine Petition um Anstellung weiblicher Assistenten unterbreitet mit dem Erbieten, dafür geeignete Kräfte mit gründlicher Vorbildung in Vorschlag zu bringen. Ohne den Empfindungen dieses Vereins zu nahe treten zu wollen, darf man wohl annehmen, daß es sich für ihn weit mehr um die Eröffnung neuer weiblicher Berufe, als um das Wohl der Fabrikarbeiterinnen handelt, sonst würde der Verein zweifellos auch die längst bekannte Forderung der Arbeiterinnen, daß die Assistentinnen von den Arbeiterinnen zu wählen bzw. in Vorschlag zu bringen sind, sich zu eigen gemacht haben. Sein Eifer um die Priorität des Vorschlagsrechts beweist dies zur Genüge. Die Arbeiterinnen aber haben für diesen „sozialpolitischen“ Eifer nicht nur kein Verständniß, sondern sie verbitten sich sogar diese rührende Anteilnahme für ihre Angelegenheiten sehr energisch. Wenn das Mitleid die bürgerlichen Damen zu ihrem Vorgehen treibt, weshalb arbeiten sie nicht wie ihre Schwestern als Arbeiterinnen in der Fabrik und schließen sich als Kämpferinnen der Arbeiterklasse an?

Ueber die diesjährige Herausgabe der Fabrikinspektionsberichte gelangen die widersprechendsten Meldungen in die Oeffentlichkeit, woraus zu schließen ist, daß darüber in den zuständigen Stellen noch keine Klärung geschaffen ist. Im Reichsamt des Innern bestand ursprünglich der Plan, sämtliche einzelstaatlichen Berichte nur gemeinschaftlich in Berlin erscheinen zu lassen und dort auch zu redigieren, wie vor kurzem auch hinsichtlich des badischen Berichts gemeldet wurde. Infolge der Mittheilung, daß die Berichte in verkürzter Form erscheinen sollten, bemächtigte sich die Kritik der Tagespresse dieser Angelegenheit, darauf hinweisend, daß die Zusammenstellung und Kürzung in Berlin wieder jener Tendenzmachei Thür und Thor öffne, die in den letzten Jahren die „Amtl. Mittheilungen aus den Jahresberichten der Gewerberäthe“ beherrschte. Darauf wurde die Nachricht von dem Verzicht auf gesonderte Herausgabe ihres Berichts seitens der badischen Regierung in aller Form dementiert. Die Berichte sollen auch ferner in Baden angefertigt werden, aber in kürzerer Form unter Beschränkung auf die neuen, im Laufe des Jahres aufgetretenen Momente. — Auch die hessische Regierung hat es abgelehnt, ihre Fabrikinspektorenberichte zukünftig in Berlin gemeinsam mit denen der übrigen Bundesstaaten unter Redaktion des Reichsamts des Innern erscheinen und drucken zu lassen, und zwar u. A. auch, wie die „Frankf. Ztg.“ mittheilt, aus materiellen Gründen, da eine gemeinsame Ausgabe, neben der doch noch eine Separatausgabe hergestellt werden müßte, erhebliche Mehrkosten verursachen würde. Im Uebrigen werden die hessischen Berichte insofern ein verändertes Aussehen erhalten, als eine systematische und einheitliche Bearbeitung der allen Inspektionsbezirken gemeinsamen Beobachtungen vorgenommen wird, denen sodann die jedem Bezirke eigenthümlichen Sondererscheinungen in besonderer Bearbeitung durch die einzelnen Inspektoren angehängt werden.

Eine Vereinfachung weisen auch die bereits im Druck befindlichen bayrischen Gewerbeaufsichtsberichte auf, indem diesmal durch Vereinheitlichung des Tabellenwerkes und gedrängteren Druck 280 Seiten an Umfang gespart wurden. Das Ministerium hat bereits den vom

Gesetzgebung und Verwaltung.

Die Seemannsordnung im Reichstage.

II.

Die §§ 25 und 26 der **Seemannsordnung** regeln u. A. die Dauer und Kündigung des Feuervertrages: die Frist für letztere soll fortan (Man höre und staune über die Gerechtigkeitsanwandlung der Behörde und Kapitalisten!) für beide Theile eine gleiche sein. Bisher und noch jetzt „vereinbart“ der Rheeder bezw. Schiffer nämlich „ganz frei“ bei der Anmusterung, daß sie den Schiffsmann ohne Angabe von Gründen jederzeit im Heimathshafen entlassen können, wenn der auf längere Zeit abgeschlossene Feuervertrag auch noch nicht abgelaufen ist, während der Schiffsmann 24 Stunden vor Abgang aus dem letzten Hafen diese Kündigung bei der Schiffsleitung bekannt zu geben hat. Der Feuervertrag selbst kann für eine Reise oder auch auf Zeit abgeschlossen werden, und zwar kann die letztere eine bestimmte oder unbestimmte sein; ist das letztere der Fall und eine Bestimmung über die Beendigung des Dienstverhältnisses nicht getroffen bezw. eine Kündigungsfrist im Vertrage nicht angegeben, so kann jeder Theil in jedem Hafen, welchen das Schiff zum Laden oder Löschen anläuft, vom Vertrage zurücktreten, auch wenn die im § 69 bestimmte Zeit noch nicht abgelaufen ist, nämlich für europäische Häfen ein Jahr, für außereuropäische 18 Monate. Diese Zeit muß aber innegehalten werden, wenn die Anheuerung für eine Reise erfolgt ist und deren Endziel nicht angegeben ist, wie z. B. durch die jetzt übliche Form: „Angemustert für die Reise nach dem Hafen x und weiter“.

Wird nun ein Schiffsmann vor Ablauf des Feuervertrages seitens der Schiffsleitung entlassen und es liegen nicht berechtigte Gründe dazu vor, so gebührt demselben freie Zurückbeförderung nach dem Hafen der Ausreise unter Fortbezug der Feuer, auch wenn das Schiff verunglückt bezw. kondemniert oder im Kriegsfall aufgebracht wird; in diesen letzteren Fällen wurde bisher die Feuer nur bis zu dem Tage bezahlt, an dem der Schiffsmann das Schiff verließ, wie es in Krankheitsfällen bisher usus war und auch für die Zukunft den Beschlüssen gemäß bleiben soll, nur sollen die Angehörigen eines kranken Schiffsmannes, wenn er deren Unterhalt aus seinem Feuerverdienst bestritten hat, ein Viertel seiner Feuer erhalten, so lange er ohne Verdienst in einem Krankenhause liegt.

Fordert ein Schiffsmann seine Entlassung, so muß diese Forderung fortan auch erfüllt werden (was bisher nicht der Fall war), wenn der Schiffer den Schiffsmann mißhandelt oder seitens anderer Personen der Schiffsbesatzung eine Mißhandlung geduldet hat, auch wenn dem Schiffsmann verdorbener Proviant verabreicht ist und wenn das Schiff nach einem Hafen geht, wo Pest, Cholera oder Gelbfieber zc. herrschen und der Schiffsmann diese Gefahr bei der Anmusterung nicht gekannt hat. (Dieser Passus ist allerdings so kompliziert gefaßt, daß er in der zweiten Lesung entschieden noch der Klärung bedarf.) In diesem letzteren Falle soll der Schiffsmann nur seine bis zur Dienstbeendigung verdiente Feuer erhalten, während ihm für die ersteren Fälle auch freie Zurückbeförderung unter Fortbezug der Feuer bis zum Hafen der Ausreise gewährt werden soll. Für den Hafen der Ausreise überall den Hafen der Anheuerung zu setzen, wie es die seemannischen Arbeiter beantragt haben, hat die Kommission abgelehnt, weil die Schiffsleute gemäß § 55 dies mit den Rheedern bei der Anmusterung „frei vereinbaren“ könnten. (Wer lacht da?)

Ein angemustertter Schiffsmann, welcher sich dem Austritt oder der Fortsetzung des Dienstes entzieht, soll nach wie vor z w a n g s w e i s e dazu angehalten werden können, falls er nicht eine entschuldbare Verhinderung nachweisen kann; also ganz wie beim Gefinde und Militär. Die Vertreter der seemannischen Arbeiter wollten den Polizeizwang gestrichen wissen, aber die Vertreter des Polizeistaates waren in diesem Punkte alle einig: Der seemannische Arbeiter könne nicht mit dem gewerblichen Arbeiter in diesem Punkte gleichgestellt werden, er bedarf vielmehr des „fürsorglichen“ Schutzes der Polizei.

Der Urlaub des Schiffsmannes war bisher von den Launen seiner Vorgesetzten völlig abhängig und reichte, falls der Zeitpunkt der Rückkehr nicht angegeben war, nicht einmal so lange wie beim Gefinde und Militär, sondern nur bis 8 Uhr Abends; in einem deutschen Hafen, heißt es jetzt, darf dem Schiffsmann der Urlaub nicht verweigert werden, wenn nicht triftige Gründe vorliegen, aber er muß zur festgesetzten Zeit zurückkehren — also fast dieselbe Gefangenhaltung; wahrscheinlich soll nur der Sonntag zum Urlaub benutzt werden, an den Werktagen mag der Schiffsmann sich auf das Arbeiten und Schlafen beschränken.

Nach beendigter Reise wünscht der deutsche Schiffsmann, falls er nicht wieder mit dem Schiff will, seine Entlassung, sobald das Schiff regelrecht festgemacht ist, weil ja in jedem Hafen Leute genug vorhanden sind, welche die dann erforderlichen Arbeiten verrichten können, aber auch diese so minimale Forderung hat die Kommission rundweg abgelehnt. Der Schiffsmann muß erst die Ladung löschen und das Schiff reinigen, falls dies dem Rheeder so beliebt. Beliebt es Diesem aber nicht, dann allerdings hat er das Recht, den Schiffsmann sofort zu entlassen.

Die tägliche Arbeitszeit im Hafen oder auf einer Rheede ist auf 10 Stunden festgesetzt geblieben, jedoch sind zwei Verbesserungen von der Kommission beschlossen: In den Tropen soll diese Zeit auf 8 Std. beschränkt werden und der Wacht dienst, der bisher von der Mannschaft gratis den „nothleidenden“ Rheedern geleistet werden mußte, soll als Arbeitszeit mit angerechnet werden; bisher hieß es nämlich immer: Wache gehen ist keine Arbeit, sondern nur Schiffsdienst. (Gibt rheederlogische Interpretation.)

Die Sonntagruhe lag bisher, ganz wie der Urlaub, in den Händen der Schiffsleitung; die Kommission hat auch hierin eine kleine Verbesserung beschlossen: Zum Löschen und Laden im Reichsgebiet sollen fortan die Mannschaften nicht beschäftigt werden dürfen, ausgenommen auf den Postdampfern bezw. in „Nothfällen“.

Jede Arbeit, die über die festgesetzte Dauer hinausgeht, muß fortan als Ueberstundenarbeit vergütet werden (ein Ausdruck, den die heutige S. D. überhaupt noch nicht kennt), ebenso jede Sonn- und Festtagsarbeit; nur die zur Verpflegung und Bedienung geleistete Arbeit ist hiervon ausgeschlossen.

Auf See bestimmte bisher die Schiffsleitung die Arbeitszeit; auch das soll fortan etwas besser werden. Die Mannschaft soll Wache um Wache beschäftigt und nur in „dringenden“ Fällen während ihrer Freizeit zu Schiffsdiensten verwendet werden; das Abschleppen muß die ablösende Mannschaft vor der Ablösung besorgen. An Sonn- und Festtagen ist der Mannschaft nur solche Arbeit aufzuerlegen, welche dringend nothwendig ist.

Bei Seegefahre bezw. Schiffbruch darf ohne Erlaubniß des Schiffers, so lange dieser selbst an Bord ist, kein Schiffsmann das Schiff verlassen. Da einzelne Schiffer aber recht oft dem Alkoholgenuß fröhnen und speziell in den Stunden der Gefahr sich den nöthigen Muth erst antrinken müssen, so haben die seemannischen

Der Durchschnitt der gesamten Verwaltungs-
kosten betrug bei allen Versicherungsanstalten M. 0,66
pro Versicherter (= 46 Wochenbeiträge); er stieg von
1891 bis 1898 von M. 0,40 auf 0,65. In den einzelnen
Versicherungsanstalten schwankt dieser Durchschnitt zwischen
M. 1,23 (Posen) und M. 0,24 (Mittelfranken) oder zwischen
13,56 pZt. und 2,02 pZt. der Gesamteinnahmen. Die
letzteren Unterschiede erklären sich aus dem Ueberwiegen
niederer oder höherer Lohnklassen, die ersteren Differenzen
rühren in der Hauptsache von mangelhafterer Beitrags-
zahlung (weniger als 46 im Jahr) her. In den Hanse-
städten belastet ganz besonders die Vergütung an Kranken-
kassen für Beitragserhebung das Konto der Verwaltungs-
kosten. Die Einnahmen betragen

an Beiträgen	M. 118 303 793,84
an Zinsen	" 19 316 285,74
an Miete und Pacht aus Grundbesitz ..	" 42 852,64
an Rückerstattung von Rentenzahlungen ..	" 36 718,81
an Strafgeldern u. anderen Einnahmen ..	" 212 513,08

Gesamteinnahme	M. 137 912 164,11
Gesamtausgabe	" 56 983 767,19
bleibt ein Mehr von	M. 80 928 396,92

Die Beitragsleistungen vertheilten sich derart, daß
von je 100 Beiträgen auf die Lohnklasse I 19,90, auf
Klasse II 36,15, auf Klasse III 24,39 und auf Klasse IV
19,56 Beiträge entfallen. Die durchschnittliche Höhe
aller Wochenbeiträge stieg seit 1891 ohne Unterbrechung
von 20,81 auf **21,74 Pfennige**, die Durchschnitts-
zahl der geleisteten Beiträge pro Kopf der Versicherten
stieg in dieser Zeit von 39,7 auf **46,1** im Jahr.

Die Zahl der Beitragsrückerstattungen
an weibliche Versicherte im Falle der Verheirathung be-
trug 134 617 Fälle, die der Rückerstattung in Todesfällen
27 455 Fälle.

Die Zahl der Altersrenten-Antheile vertheilt sich
auf folgende Altersgruppen:

70 Jahre... 9069 Renten	76-80 Jahre 73727 Renten
71 " ... 13679 "	81-85 " 22342 "
72 " ... 16047 "	86-90 " 3250 "
73 " ... 18356 "	91 u. mehr J. 256 "
74 " ... 19326 "	
75 " ... 18641 "	

Auf je 100 Versicherte entfallen sonach gegenwärtig
nur 1,65 Altersrentenanteile. Die Aussicht,
in den Genuß dieser Rente zu gelangen, ist also nach
wie vor sehr gering.

Die Invalidentrenten-Antheile zeigen folgende Alters-
gruppierung:

Jahre	Renten	Jahre	Renten
20-25	4475	51-55	31 634
26-30	10 280	56-60	47 208
31-35	11 200	61-65	65 928
36-40	12 642	66-70	69 777
41-45	15 232	71 und mehr ..	45 056
46-50	22 016		

Auffällig ist hier die bedeutende Steigerung vom
50. bis zum 70. Lebensjahre der Empfänger, welche
erkennen läßt, daß die Invalidität der weitaus meisten
Rentenempfänger mit frühzeitigem Altern zusammenfällt.
Die Altersgrenze für die Berechtigung zur Altersrente
ist eben viel zu hoch angesetzt. Der Prozentsatz der
Invalidentrenten beträgt **2,84 pZt. der Versicherten**.
Im Ganzen kommen also etwa **4,70 pZt. der Ver-
sicherten** in den Genuß einer dieser Renten.

Schließlich wollen wir noch einen Blick auf den
Vermögensstand der Versicherungsanstalten werfen.
Derselbe betrug bei allen 31 Anstalten M. 701 532 529,65,
wovon die größere Hälfte allein auf 7 Versicherungs-
anstalten (Rheinland, Agr. Sachsen, Schlesien, Berlin,
Sachsen-Anhalt, Westfalen und Brandenburg) ent-
fällt. Ueber die Vertheilung pro Kopf der Versicherten
geben die Nachweisungen leider keine Auskunft; im Ge-

samtdurchschnitt aller Anstalten entfallen auf jeden Ver-
sicherten etwa M. 60 Vermögen. Die Reihenfolge würde
dann vermuthlich mit derjenigen der Beitragseinnahmen
zusammenfallen.

Die Ergebnisse lassen den Schluß zu, daß gelegentlich
der letzten Alters- und Invalidentversicherungs-Novelle einer
Reihe von berechtigten Arbeiterwünschen sehr wohl hätte
entsprochen werden können, zumal für die schlechter ge-
stellten ländlichen Versicherungsanstalten die dringendste
Gefahr der Defizitwirtschaft durch den Finanzausgleich
beseitigt war. Hatten doch im Jahre 1899 die Ver-
sicherten und ihre Arbeitgeber im Durchschnitt 21,74 $\frac{1}{2}$
Beitrag zu leisten, wofür sie nur 8,4 $\frac{1}{2}$ an Entschädigungs-
beiträgen (und 9,6 $\frac{1}{2}$ inkl. Verwaltungskosten) zurück-
erhielten. Dabei ist der Reichszuschuß außer Anrechnung ge-
blieben, weil er nicht von der Beitragsleistung und von dem
Stand der Anstalten abhängig ist. Nicht mit Unrecht wird es
im Volke als bürokratisch empfunden, einerseits Hunderte
von Millionen zinsbringend aufzuspeichern und anderer-
seits den Arbeitsunfähigen mit Renten abzuspiesen, die
zugestandenemachen zu den wirklichen Lebenshaltungsk-
osten in keinem Verhältniß stehen, wie die Durchschnitts-
beträge der Renten selbst in den Versicherungsanstalten
Berlin und Hamburg beweisen. Vieles Gland könnte
schon heute gemildert werden, wenn die Sorge um die
Zukunft nicht übertrieben würde. Die Arbeiterklasse
wird auch bei dieser Versicherung, abgesehen von ihren
speziellen Wünschen nach Vereinheitlichung und Selbst-
verwaltung aller 3 Arbeiterversicherungen, ständig darauf
dringen, daß allen Invaliden der Arbeit auskömm-
liche Renten zu Theil werden.

Aus der deutschen Kriminalstatistik.

Das 4. Vierteljahrsheft der Statistik des Deutschen
Reiches enthält u. A. die vorläufigen Ergebnisse der
Kriminalstatistik vom Jahre 1899 in Gegenüberstellung
zu denen der Jahre 1894-1898. Wegen Vergehen gegen
Paragrafen des Reichsstrafgesetzbuches wurden 1899
455 595 (1898: 454 512) Personen, worunter 47 118
Jugendliche, verurtheilt, während wegen Vergehen gegen
andere Reichsgesetze 22 543 (1898: 23 295) Personen,
davon 358 Jugendliche, bestraft wurden. Von besonderem
Interesse für die Gewerkschaftsbewegung sind die Zahlen
der Verurtheilungen auf Grund von Bestimmungen der
Gewerbeordnung und Arbeiterversicherungsgesetze, die wir
in nachfolgender Zusammenstellung wiedergeben:

	1894	1895	1896	1897	1898	1899
Verurtheilung wegen Truc- k- löhnung (§§ 115-146, Gew.-D.)	113	122	66	96	116	78
Wegen Arbeiterinnen- und Jugend- schutzvergehen (§§ 135-137, 139, 139a u. c, bezw. § 146, Gew.-D.)	891	837	985	944	933	1077
Wegen Kennzeichnung im Arbeits- buch (§§ 111, 113, 114a, bezw. 146, Gew.-D.)	10	14	6	8	7	7
Wegen Ver- gehen gegen Sonntagsruhe in Industrie und Handel (§ 105a-g, bezw. 146a)	5698	6723	8178	7823	6856	5994

oberbayerischen Fabrikinspektor Böllath bearbeiteten Einleitungsbericht der Presse zugehen lassen.

Wir werden auch in diesem Jahre, allerdings in kürzerer Form, um Wiederholungen zu vermeiden, über alle einzelstaatlichen Berichte sofort nach deren Erscheinen kritische Auszüge bringen, um die Gewerkschaftsleiter immer von Neuem auf die Wichtigkeit der Gewerbeaufsicht und auf das Studium ihrer Erfahrungen hinzuweisen.

Der Meiningerische Landtag hatte sich mit dem Glend der Spielwaarenarbeiter in Meiningen, die trotz der Heberarbeit in überfüllten Räumen mit mörderischer, stickiger Luft selten mehr als fünf Mark pro Woche verdienen, zu beschäftigen, weil die sozialdemokratischen Abgeordneten angesichts des maßlosen Glends die Regierung interpellierten, was sie gegen die Noth zu thun gedächte. Die Regierung anerkannte die geschilderte Nothlage des überwiegenden Theils der Bevölkerung des Meininger Oberlandes, bebauerte jedoch, keine Mittel zu befeigen und keine Wege zu kennen, die hier Abhilfe schaffen könnten. Die Begründung der Interpellation und die Debatte über diese nahmen sechs Stunden in Anspruch. Sollte die Regierung aus dieser Debatte wirklich nichts gelernt haben, so hat hoffentlich wenigstens der Landtag so viel gelernt, um der Regierung auf die Sprünge zu helfen.

Die neuen Lehrlingsvorschriften. Am 1. April dieses Jahres wird der Abschnitt des Handwerksorganisationsgesetzes vom Jahre 1897 über die besonderen Bestimmungen betreffs der Lehrlingsverhältnisse der Handwerker (§§ 129—132 d. G.-D.) in Kraft treten. Die Gewerbeordnungsnovelle vom 27. Juli 1897 scheidet die Lehrlingsverhältnisse in zwei Theile. Der eine behandelt die allgemeinen Bestimmungen, unter die also auch die Lehrlinge in den Fabriken fallen, der andere die besonderen Vorschriften für die Handwerker. Der erste Theil ist schon seit dem 1. April 1898 in Geltung, der zweite wird nun mit dem 1. April d. J. Gesetzeskraft erlangen.

Statistik und Volkswirtschaft.

Die Rechnungsergebnisse der Invalidentät- und Altersversicherung vom Jahre 1899

sind ebenfalls im Januarheft der „Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamtes“ veröffentlicht worden. Dieselben umfassen die im Deutschen Reiche eingerichteten 31 Versicherungsanstalten, während von den 9 außerdem zugelassenen Kasseneinrichtungen nur wenige Zahlen beigegeben sind. Bemerkenswerth ist, daß die 1899er Ergebnisse die des letzten Jahres der Geltung des ursprünglichen Gesetzes darstellen. Mit dem Jahre 1900 begann die Wirksamkeit der Novelle, welche Änderungen hinsichtlich des Versicherungszwanges, der Lohnklassen, Beginn der Invalidentenrente, Abkürzung der Wartezeit, sowie den finanziellen Ausgleich aus 40 pZt. der laufenden Einnahmen brachte.

Das Verwaltungspersonal der 31 Versicherungsanstalten besteht aus 197 Vorstandsmitgliedern und Hilfsarbeitern, 1443 Bureau-, Kassen- und Kanzleibeamten, 118 Unterbeamten und 330 Kontrolbeamten. Die Zahl der Ausschußmitglieder betrug 610, die der örtlichen Vertrauensmänner 66 054. Schiedsgerichte waren 495 vorhanden. Die Zahl der Versicherten wird nicht angegeben. Nach der Zahl der verkauften Marken (544 231 829) und dem Gesamtdurchschnitt der pro Kopf der Versicherten erlösten Beitragsmarken (46,1 im Jahr) berechnet, betrüge die Durchschnittszahl der Versicherten 11 805 462.

Im Berichtsjahre wurden 91 760 Invalidentenrenten und 16 794 Altersrenten festgesetzt. Einschließlich der früher bewilligten Renten waren am 31. Dez. 1899 zu zahlen 335 448 Invalidenten- und 194 693 Altersrenten,

so daß insgesammt 530 141 Rentenanteile gezahlt wurden. Die Zahl der wirklichen Rentenempfänger ist aber kleiner, da die Renten, an deren Zahlung mehrere Versicherungsanstalten theilhaftig sind, mehrfach gezählt sind. An Entschädigungsbeträgen wurden verausgabt:

für Invalidentenrenten	M. 24 072 202,98
„ Altersrenten	„ 15 980 602,78
„ Kapitalabfindungen	„ 8 060,87
„ Beitragserstattung an	
Heirathende	„ 4 101 392,56
„ Beitragserstattung in Todes-	
fällen	„ 1 212 358,89
„ Kosten des Heilverfahrens	„ 3 714 495,91
insgesammt	M. 49 091 113,99

Dazu kommen:

für Verwaltungskosten	M. 4 356 919,33
„ Beitragserhebung und Kontrolle	„ 2 572 960,40
„ Kosten der Erhebungen vor	
Rentengewährung, Schieds-	
gerichte, Rechtshülfen und	
sonstige Ausgaben	„ 962 773,47

Die Gesamtausgaben (ausgeschlossenlich Reserven)

M. 56 983 767,19
Der Durchschnittsbetrag eines Invalidentenrenten-Antheils betrug M. 66,77; der eines Antheils der Altersrenten M. 74,80. Im Gesamtdurchschnitt der Versicherten wurden (unter Voraussetzung der Richtigkeit obiger Berechnungsziffer) pro Kopf derselben verausgabt: An Entschädigungsbeträgen M. 4,17 pro Jahr oder **1,4 M pro Tag**, und einschließlich der Verwaltungs-, Erhebungs- und sonstigen Kosten M. 4,82 pro Jahr oder **1,6 M pro Tag**, wozu Unternehmer und Arbeiter zu gleichen Theilen beitragen. Die Höhe des **Reichszuschusses** für Invalidentenrenten wird auf M. 16 640 136,90, für Altersrenten auf M. 10 292 722,83 angegeben, welche Ausgaben indeß auch die 9 besonders zugelassenen Versicherungsanstalten umfassen. Die Gesamtausgaben für Renten und Beitragserstattungen seitens aller 31 Versicherungsanstalten und 9 besonderen Kassen betrug M. 75 164 032,02, wovon M. 26 933 477,96 auf Reichszuschüsse entfallen.

Den vollen Durchschnitt der Invalidentenrenten inkl. M. 50 Reichszuschuß geben die Rechnungsnachweise für alle Versicherungsanstalten auf M. 131,56, den der Altersrenten auf M. 141,57 an, und zwar steigerte sich derselbe in den Jahren 1891 bis 1899 in folgender Weise:

	Invalidentenrenten	Altersrenten
1891	M. 113,40	M. 123,55
1892	„ 114,71	„ 127,27
1893	„ 118,01	„ 129,39
1894	„ 121,24	„ 125,58
1895	„ 124,07	„ 131,77
1896	„ 126,72	„ 133,40
1897	„ 128,73	„ 135,83
1898	„ 130,82	„ 138,03
1899	„ 131,56	„ 141,57

Bei den einzelnen Versicherungsanstalten schwankte der Durchschnitt der Invalidentenrenten pro 1899 zwischen M. 123,71 (Ostpreußen) und M. 144,94 (Hansestädte); den letzteren folgten Berlin mit M. 143,85; Elsaß-Lotharingen mit M. 140,17 und die Rheinprovinz mit M. 140. Der Durchschnitt der Altersrenten schwankte zwischen M. 122,41 (Oberfranken) und M. 175,09 (Berlin); der letzteren folgten die Hansestädte mit M. 173,31. Die Unterschiede der obigen Jahresdurchschnitte werden durch die Anrechnung längerer Beitragsdauer, die der territorialen Anstalten durch das Ueberwiegen niederer oder höherer Beitrags- und Rentenklassen erklärt. So wurden in Ostpreußen 57,3 pZt. aller entnommenen Marken für die niedrigste, in Berlin nur 0,4 pZt. für die niedrigste, dagegen 99,6 pZt. für höhere Lohnklassen verwendet.

Wauthätigkeit hängt unverkennbar auch mit dem wirtschaftlichen Rückgang im Allgemeinen zusammen.

Ueber die Ausdehnung der Arbeitslosigkeit in den genannten drei Städten werden von den Arbeitersekretariaten bzw. Arbeitslosenkommmissionen folgende Angaben gemacht: Zürich; 279 (am 1. Dezember wurden 3000 gezählt) Arbeitslose mit 551 Kindern, die sich bei der Kommission meldeten und die Unterstützung erhalten, die nicht als Armenunterstützung taxiert wird. Man vermuthet aber, daß in Wirklichkeit zirka 4000 Arbeitslose in Zürich sein dürften. Basel weist 468, beim Arbeitersekretariat angemeldete Arbeitslose auf, wovon 6 Frauen. 279 sind verheirathet bzw. verwittwet, 189 ledig; die Gesamtzahl der Kinder beträgt 702, so daß einschließlich der Frauen 1426 Personen unter der Arbeitslosigkeit leiden. In Bern meldeten sich beim Arbeitersekretariat 227 Arbeitslose, wovon 18 der städtischen Versicherungskasse angehören. Die Zahl der Kinder der 144 verheiratheten Arbeitslosen beträgt 258. Als Grund der Arbeitslosigkeit wird in 221 Fällen Arbeitsmangel angegeben. Organisiert sind in Bern 44 pZt. der Angemeldeten, in Basel nur 19,5 pZt.

Nach der in Bern und Basel aufgestellten Berufsstatistik gehören die Arbeitslosen folgenden Berufen an:

	Bern	Basel
Maler	50	51*
Handlanger	34	99
Zimmerer	27	18
Schreiner	23	44
Gipsler	13	—
Dachbedeker	12	9**
Maurer	11	74
Steinhauer	11	35
Schlosser	8	46***
Bodenleger	5	—
Spengler	3	—
Gärtner	3	—

Die Berner Statistik führt sodann noch eine ganze Reihe von Berufen (Holzarbeiter, Metallarbeiter etc.) mit je 2 bzw. 1 Arbeitslosen an. Die Baseler Statistik verzeichnet noch: 25 Magazinier und Ausläufer, 5 Kutscher, 12 Fabrikarbeiter, 5 Holzmaschinisten, 12 Textilarbeiter, 13 Sattler und Tapezierer, 4 Schuhmacher, je 3 Schneider und graphische Arbeiter usw. Die große Mehrzahl der Arbeitslosen gehört, wie ersichtlich, in beiden Städten den Baugewerben an und in Zürich wird es nicht anders sein.

Zu der Berner Statistik ist noch zu bemerken, daß außerdem noch 289 Arbeitslose vorhanden sind, welche der städtischen Versicherungskasse angehören und von derselben unterstützt werden. Die Gesamtzahl der Berner Arbeitslosen beträgt demnach 498, so daß einschließlich der Frauen und Kinder 1443 Personen unter der Arbeitslosigkeit leiden.

Es ist selbstverständlich, daß sich die Sozialdemokraten als die berufensten Vertreter der Arbeiter zuerst und energisch der Arbeitslosen annahmen und dafür sorgten, daß die breite Oeffentlichkeit davon Kenntniß erlangte und daß ferner die Behörden sich damit beschäftigen mußten. In den städtischen Vertretungen von Zürich und Bern sowie im Großen Rath des Kantons Baselstadt brachten die sozialdemokratischen Arbeitervertreter die ausgedehnte Arbeitslosigkeit und die dadurch für Tausende geschaffene Nothlage zur Sprache und forderten Arbeit und Brot für die davon betroffenen Arbeiter. Die Vertreter der Behörden stellten sich demgegenüber vernünftiger Weise nicht auf den bornierten Standpunkt, das Vorhandensein einer Nothlage zu bestritten oder den Arbeitslosen selbst irgendwelche Schuld daran zuzuschreiben, oder endlich die Sozialdemokraten darum, weil sie sich der Arbeitslosen annehmen, böswillig zu verhöhnen und von ihnen zu fordern, den beschäftigungs- und verdienstlosen Arbeitern zu helfen;

* Maler und Gipsler zusammen.

sondern sie zeigten sich entgegenkommend, versprachen Arbeit und Unterstützung, die denn auch seitdem gewährt wurden. Leider fehlt auch in der Schweiz den ja ebenfalls zu 99 pZt. den sogenannten „besseren Kreisen“ angehörigen öffentlichen Beamten bzw. Mitgliedern der Behörden der wahre, tieferes Verständniß und höhere Auffassung bekundende soziale Geist, welcher Mangel den bezüglichen Aktionen den Stempel der Armenpolitik statt der Sozialpolitik aufdrückt. So werden die Unterstützungen so kläglich und erbärmlich klein gewährt, die sogenannten Nothstandsarbeiten so miserabel bezahlt, daß in den Kreisen der Betroffenen wie der ihnen Nahestehenden, die sich ihrer annahmen, wahre Empörung herrscht.

Es könnte ja gerade in der Schweiz anders, viel anders sein, wenn nicht die große Mehrzahl der schweizerischen Arbeiter in sozialer Beziehung gar so entsetzlich rückständig und so aller Ideale bar wäre. Die Zusammenfassung der Verwaltungsbehörden wie der Parlamente könnte eine ganz andere sein und die ganze Gesetzgebung wie alle öffentlichen Einrichtungen, die Arbeits- und Lohnverhältnisse in den Staats- und Gemeinde- wie Privatbetrieben für die Arbeiter viel günstiger sein, wenn sie von ihrem Wahl- und Stimmrecht sowie von ihrem freien, unbeschränkten Vereinigungs- und Versammlungsrecht: einen ernsten und zielbewußten Gebrauch machen würden. So haben die Arbeiter in Basel vor ja. Jahresfrist im Bunde mit den interessierten gegnerischen Unternehmern und den blöden gewerbsmäßigen Reingägern das Arbeitslosenversicherungsgesetz verworfen, sich aber dann auch nicht den bestehenden Organisationen angeschlossen und ebensowenig für sich höhere Löhne erkämpft oder sonst eine Fürsorge für etwaige Arbeitslosigkeit getroffen, und nun liegen sie — darunter freilich auch aufgeklärte und organisierte Arbeiter — beschäftigungs- und verdienstlos auf dem Pflaster und fordern die Hilfe des Gemeinwens, die sie erst in der dargebotenen schönsten Form, in der Arbeitslosenversicherung mit erheblichen Staatsbeiträgen, verworfen haben. Man könnte angesichts solcher Verhältnisse sich versucht fühlen, von einem Lumpenproletariat zu reden; klar ist aber, daß bei solchem Menschenmaterial unsere Arbeiterbewegung nur langsame Fortschritte machen kann, so daß sich der unbefriedigende Stand der gewerkschaftlichen wie politischen Arbeiterbewegung der Schweiz aus diesen Verhältnissen heraus zur Genüge erklärt.

Was schließlich die weitere Gestaltung der Arbeitslosigkeit betrifft, so wächst ihr Umfang leider noch fortwährend. So hat in den letzten Tagen in drei Züricher Fabriken die Entlassung von 240 Arbeitern, darunter meistens Metallarbeiter, stattgefunden. In Altstetten bei Zürich wurde die dortige Maschinenfabrik vollständig gesperrt und dadurch ja. 300 Arbeiter beschäftigungslos auf die Straße gestellt. So ist für die schweizerische Arbeiterschaft die Zukunft noch trüber und trostloser als die Gegenwart, die durch den banferotten Kapitalismus schlecht genug gestaltet ist.

Winterthur.

D. Zinner.

Aus der Arbeiterbewegung.

Ueber die Arbeiterbewegung in England hielt auf Einladung der Deutschen Gesellschaft für ethische Kultur dieser Tage W. Saunders, der Sekretär der Battersea Labour League, einen Vortrag, worin er nach der „Frankf. Ztg.“ Folgendes ausführte: „Nach dem Scheitern der Chartistenbewegung vor fünfzig Jahren widmeten sich die englischen Arbeiter nur dem Ausbau der Gewerkschaften und Konsumvereinigungen. Man erblickte in dem Kapital nicht einen Feind, den man gänzlich unterdrücken müsse, sondern lediglich einen gleichberechtigten Konkurrenten. In der Zeit des wirtschaftlichen Niederganges in den achtziger Jahren erbrachte

	1894	1895	1896	1897	1898	1899
Vergehen gegen Konzeptionspflicht, Uebertretungen behördlicher Anordnungen, betr. Betriebssicherheit (§ 147 Gew.-D.)	7336	8399	9233	10585	10680	10500
Zuvielanzrechnung von Krankenversicherungsbeträgen der Arbeiter bei der Lohnzahlung, Unterlassung der Lohnabzüge und Abführung an die Kasse (§§ 82, 82a des Krankenversich.-G.)	148	94	90	79	72	67
Hinterziehung abgezogener Krankenkassenbeiträge (§ 82b des Krankenversich.-G.)	179	231	188	151	162	104
Ausschließ. der Invalidenvers. durch Vertrag, Zuvielanzrechnung von Beiträgen, Vorenthaltung d. Quittungskarten (§§ 147-151 d. Inv.-G.)	311	278	269	306	260	284

Während die Bestrafungen auf Grund der Versicherungsgesetze eine Abnahme von 638 auf 603, 547, 536, 494 und 455 aufweisen, zeigen die Bestrafungen wegen Arbeiterschutzvergehen der Unternehmer von 1894 bis 1897 eine fortgesetzte Steigerung (1894: 14048, 1895: 14095, 1896: 18448, 1897: 19456) und erst von 1898 an eine geringe Abnahme (1898: 18592, 1899: 17656). Diese Ziffern der Verurtheilungen sind indessen keineswegs identisch mit den Ziffern der wirklichen Vergehen, da aus den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten zur Evidenz hervorgeht, daß nur ein Bruchtheil der ermittelten Vergehen zur Anzeige und von letzteren nur der kleinste Theil zur Bestrafung gelangt. In der Regel betrug die Zahl der Bestraften nur 9-14 pZt. derjenigen Anlagen, in denen Vergehen gegen den Arbeiterinnen- und Jugendschutz festgestellt wurden. Die bürgerliche Justiz verfährt eben häufig gegenüber der Durchführung der Arbeiterschutzgesetze, worüber sich die Aufsichtsbeamten oft genug bitter beklagen.

Dahingegen kommt die volle Schärfe der Justiz zum Ausdruck gegenüber den Bestrebungen der Arbeiter, im Wege des Streiks ihre Lage zu verbessern. Die Kriminalstatistik weist nämlich an Verurtheilungen auf Grund des § 153 der Gewerbeordnung (Nöthigung, Drohung, Ehrverletzung zwecks Erzwingung zur Theilnahme an Streiks) folgende Zahlen nach:

Nr. 9

1894	1895	1896	1897	1898	1899
47	93	252	254	208	176

An diesen Zahlen (die für 1899 nur vorläufigen Charakters) interessiert vor Allem die rapide Zunahme der Bestrafungen von 1895 auf 1896, die in jene Periode der ärgsten Scharfmacherpropaganda fiel und ihren Höhepunkt in der Einbringung des Gesetzesentwurfs zum Schutze der Arbeitswilligen erreichte. Um so bezeichnender ist der bedeutende Rückgang an Verurtheilungen im Jahre 1898, der sich weiter fortsetzt bis in das Jahr 1899, obwohl in letzterem Jahr die Zahl der an Streiks beteiligten Personen eine weit höhere, als in den beiden Vorjahren war. Es wäre jedenfalls das Verkehrteste, in diesen Zahlen eine erzieherische Wirkung der Zuchthausvorlage zu erblicken. Im Gegentheil erkennen wir darin den erhöhten erzieherischen und regelnden Einfluß der Gewerkschaftsorganisationen auf die Streiks, der namentlich auch in den süddeutschen, sowie hamburgischen Gewerbeaufsichtsberichten amtlich anerkannt worden ist. Man gönne also den Gewerkschaften die notwendige Bewegungsfreiheit und lege ihrer Ausübung des Koalitionsrechts keine Hindernisse in den Weg, dann werden Streikausführungen, soweit sie heute noch wirklich vorkommen, bald verschwinden, zugleich aber auch jene künstlich geschaffene Kategorie von Streikvergehen, die auf Grund irgend welcher dem Gesetz widersprechenden Auslegungen, Anordnungen und Bestimmungen geahndet werden, obwohl sie, wie das friedliche Streikpostenstehen, an sich völlig gesetzmäßige Wahrnehmungen des Koalitionsrechts sind. Ferner dürfte auf den Rückgang der Strafziffern auch die kritische Kraft der Protestbewegung gegen die Zuchthausvorlage nicht ohne Einfluß geblieben sein, wie alle elementaren Volksbewegungen schließlich auch auf die Richtersprüche einwirken. Ist dieser Einfluß z. Bt. auch gering, so darf er doch nicht völlig unterschätzt werden. Je energischer das Volk gegen ein ihm angethanes Unrecht protestiert, um so augenfälliger wird der Kontrast zwischen Rechtsprechung und Rechtsbewußtsein, und auf die Dauer kann die erstere dem letzteren nicht widerstehen.

Soziales.

Die Arbeitslosigkeit in der Schweiz.

Aus der Schweiz wird uns geschrieben: In Bern, Basel und Zürich giebt es diesen Winter eine ziemlich starke Arbeitslosigkeit, trotzdem die Witterung bis Weihnachten eine milde und seit Neujahr eine zwar kalte, aber trockene war und daher die Verrichtung mancherlei Arbeiten im Freien stattfinden konnte, die sonst bei Schnee und Kälte unmöglich ist. Es handelt sich nämlich, wie die berufsstatistischen Angaben erkennen lassen, bei der großen Mehrzahl dieser Arbeitslosen um Bauarbeiter der verschiedenen Branchen und nicht, wie man hätte nach den allseitigen Nachrichten über den Rückgang der Industrie erwarten sollen, auch um zahlreiche Arbeiter aus anderen Gewerben und Industrien. Diese Erscheinung läßt sich offenbar dadurch erklären, daß die nochwendig gewordenen Arbeitseinschränkungen weniger durch Arbeiterentlassungen als vielmehr durch Einlegung von Feiertagen und Reduktion der Arbeitszeit bewirkt worden sind, ein Verfahren, das gewissermaßen einen Fortschritt bedeutet und durchaus zu billigen ist. Insofern hierin eine Rücksichtnahme der Unternehmer auf die Arbeiter und ihre Familien sich bekundet, kann man von einem gewissen Bewußtsein und der Erfüllung einer dem Unternehmerthum obliegenden wichtigen sozialen Pflicht reden.

Die größere Arbeitslosigkeit der Bauarbeiter in diesem Winter mag wohl zu einem großen Theile die Folge der mehrere Jahre hindurch betriebenen wilden und zügellosen Wauspekulation sein, die namentlich in Zürich mit einer einschneidenden Baukrise endete; allein der Rückgang der

Gaswerke. 2. Die Lohnfrage der Betriebsarbeiter. 3. Gesundheitliche Fürsorge für die Betriebsarbeiter. 4. Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Hofarbeiter. 5. Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Handwerker, Installateure zc. 6. Die Lohn-, Dienst- und Ruheverhältnisse der Laternenwärter.

Der Verband deutscher Berg- und Hüttenarbeiter hält seine diesjährige Generalversammlung am 26. und 27. Mai in Kassel ab. Die provisorische Tagesordnung lautet: 1. Wahl des Bureaus und der Kommission; 2. Bericht des Vorstandes über die Entwicklung der Organisation und ihre Klassenverhältnisse; 3. Bericht des Kontrollausschusses; 4. Berathung des revidierten Statuts; 5. Erledigung sonstiger auf das Verbandsweien bezüglicher Anträge; 6. Die augenblickliche Lage der deutschen Berg- und Hüttenleute und was geschah im vergangenen Jahre zu ihrer Verbesserung? 7. Berathung eingegangener sozialpolitischer Anträge und Resolution; 8. Neuwahl des Vorstandes und Bestimmung des Ortes der nächsten Generalversammlung.

Die achte Generalversammlung des Zentralverbandes der in der Schmiederei beschäftigten Personen findet zu Ostern d. J. in Braunschweig statt.

Die vierte Generalversammlung des Vereins der Steindrucker, Lithographen und Berufs-genossen, die vom 26. bis 29. Mai d. J. in Halle a. d. S. stattfindet, wird sich u. A. mit der Gebietsabgrenzung gegenüber dem Senefelder Bund, mit der Sonderorganisation der Lithographen und den zu machenden Einigungsvorschlägen und mit der Frage der Tarifgemeinschaft beschäftigen.

Die fünfte Generalversammlung des Zentralverbandes der Töpfer findet am 28. Mai d. J. zu Magdeburg statt. Die Tagesordnung enthält u. A. folgende Punkte: Agitation und Organisation. Unterstützungsweisen: a) Arbeitslosen-, b) Reise-, c) Kranken- und Sterbe-Unterstützung. Taktik bei Lohnbewegungen und Streiks ujn.

Generalversammlungen im März:

25. März: Generalverj. der Kupferschmiede zu Magdeburg.
25. " " Zimmerer zu Nürnberg.

Der schwedische Bäckerverband (Sveniska Bagareförbundet) hielt in der Zeit vom 10. bis 13. Februar d. J. in Stockholm seinen 5. Kongress ab. Anwesend waren 40 Delegierte aus 33 Zweigstellen mit za. 2000 Mitgliedern. Der Bericht des Vorstandes wurde angenommen. Von wichtigeren Beschlüssen sind zu nennen: Festsetzung des Monatsbeitrags auf 30 Öere; Wiederholung der Forderung um Anschluß der Lehrlinge an den Verband und Aufnahme derselben in die Preislisten; daß der Verbandsvorstand die Führung der Unterstützungs- und Invaliditätskasse übernehmen soll.

Fernerhin wurde eine Resolution angenommen, wonach die Errichtung von Genossenschaftsbäckereien für wünschenswerth erachtet, dieses aber den in Frage kommenden Ortschaften überlassen wird; der Verband als solcher stellt sich der Frage passiv gegenüber. Ein Antrag auf Einführung schwarzer Listen wurde abgelehnt; ebenso ein solcher auf Uebernahme der Arbeitsnachweise durch den Verband. Der nächste Kongress wird 1903 in Stockholm abgehalten. Br.

Lohnbewegungen und Streiks.

Eine Gegendentschrift über den Seherstreik

in der „Leipziger Volkszeitung“ Druckerei hat der Vorstand des Verbandes der Buchdrucker herausgegeben, um eine Reihe wesentlicher Irrthümer des Parteivorstandes richtig zu stellen. Dieselbe ist dem „Correspondent“ als Beilage beigelegt worden.

Die Redaktion der „Einigkeit“, Organ der Ver-

trauensmänner-Zentralisationen Deutschlands, hatte bereits in Nr. 7 über den Leipziger Buchdruckerstreik die Akten geschlossen, als ihr nachträglich die Schlussfolgerung des Parteivorstandes: „Weg mit den Sonderorganisationen!“ in die Quere kam. So mußte sie sich freilich dazu bequemen, den Aktendeckel wieder aufzumachen und über die Denkschrift einen Leitartikel vom Stapel zu lassen, dessen Einleitung, eine drei Spalten lange tendenziöse Ausschachtung der Denkschrift, nur das Vauchgrimmens verdecken soll, das die bittere Pille des Denkschrift-Schlusses dem spiritus rector der „Einigkeit“ verurteilt. Dann folgt die Anführung dieser Schlussfolgerungen selbst, und mit der Routine eines Feuerstücker verichert der Leitartikler, die Pille habe ihm sogar sehr gut gemundet. Die großen Zentralisationen, die der Parteivorstand wünsche, das müßten die Vertrauensmänner-Zentralisationen sein, zu deren Gunsten die unpraktischen und die Arbeiter demoralisierenden, nach Lassalle'scher Schablone gegründeten **Verbände aufzulösen** seien. Die Heiterkeit, der dieser Vorschlag allenthalben in Gewerkschaftskreisen begegnet, wird der geistigen Leitung der „Einigkeit“ wohl ein hinreichender Erfolg sein.

a) Deutschland.

Bergbau. Gegen die fortgesetzten Lohnreduktionen protestierten die Bergarbeiter im Ruhrgebiet in Versammlungen. Sie fordern die Werke auf, bei etwa nothwendigen Fördereinschränkungen lieber Feierschichten einzulegen, anstatt die Löhne herabzusetzen.

Steine und Erden. Die Glasarbeiterstreiks in Rienburg und Gerresheim, sowie der seit 28 Wochen währende Glasarbeiterstreik in Schauenstein umfassen etwa 800 Mann. In Gerresheim sind 32 organisierte Arbeiter nach und nach an einen Dien dirigiert und durch Ausblasen desselben auf die Straße gesetzt. Herr Kommerzienrath Hene bietet ihnen großmüthig Arbeit durch den Zentralarbeitsnachweis der Glasindustriellen in Hamburg, welchen Weg aber die Gemafregelten verschmähten. In Rienburg wurde den Streikenden seitens des Bürgermeisters angeklagt: „Wer die ihm von uns nachgewiesene Arbeit und Wohnung auf den Glasfabriken nicht annimmt, hat jeden Anspruch auf Hilfe von Seiten des Ortsarmenverbandes verwirkt und wird auch in keinem Falle Hilfe finden.“

Gleichzeitig versichert er die Arbeitswilligen des vollen polizeilichen Schutzes, dessen sie schwerlich bedürfen werden. Endlich hat der Bürgermeister während der Dauer des Streiks die Polizeistunde für alle Wirthschaften auf 10 Uhr Abends festgesetzt. Da fehlt nur noch der kleine Belagerungszustand! Und diese Magnanen inmitten einer friedlichen Bevölkerung! — Die Differenzen der Steinarbeiter in Droyßig, Gnadenau, Birkenau i. D., Plauen, Wittenberg, Schwarzenbach a. d. S., Berlin und Leipzig dauern fort. In Ruhmannsfelden ist der Ausstand ungünstig beendet. In Hamburg wurde durch Tarifbewegung ein Stundenmehrlohn von 3/4 bei halbstündiger Arbeitszeitverkürzung errungen.

Metalle, Maschinen. In der Koch'schen Maschinenfabrik in Suhl sind die Arbeiter ausgeperrt worden, weil sie sich einem rigorosen Strafabzug nicht fügen wollten.

Lederindustrie. In der Militäressektensbranche in Berlin waren Differenzen mit zwei Firmen wegen Unterbietung des vorjährigen Tarifs ausgebrochen, die vor dem Berliner Einigungsamte in der Hauptsache zu Gunsten der Gehülfen beigelegt wurden. — Die Berliner Tapezierer stehen im Streik bei der Firma Jäckel, Marktgrafenstr., wegen Akkordherabsetzung. Die Differenzen bei Töpfe, Charlottenstr., dauern ebenfalls fort. — In der Lederzurichterei von A. Gankauge in Altona sind Differenzen eingetreten.

die sozialdemokratische Föderation den Beweis von der Organisationsfähigkeit der ungelerten Arbeiter, namentlich beim Dockarbeiterstreik, der durch den Vortragenden eine sehr anschauliche Schilderung fand. Trotzdem hat der Sozialismus, der seine Angriffe auch gegen die Gewerkschaften selbst richtete, die breiten Massen der Arbeiter nicht gewonnen. Er zeigte aber die Bedeutung der politischen Macht. Im Jahre 1892 gründete sich die unabhängige Arbeiterpartei, eine Ausgleichspartei, die der sozialdemokratischen Föderation ähnelt, ohne aber, wie diese, den Klassenkampf zu predigen. Ihr ist es zu danken, daß Staat und Kommunen die Gewerkschaften als berufene Instanzen für die Arbeitsbedingungen der Arbeiter anerkannten; allgemein wurde in den staatlichen Betrieben der achtstündige Arbeitstag eingeführt. Auch früher ist ja Manches zu Gunsten der Arbeiter geschaffen worden. Man erreichte es aber jetzt durch eigene Kraft, während man ehemals auf den guten Willen einiger weniger Einflüßlichen der oberen Klassen angewiesen war. Die Versuche, eine parlamentarische Vertretung zu gewinnen, mißlingen zunächst; um so lebhafter setzte die Tätigkeit in den kommunalen Verwaltungen ein, und man hatte schöne Erfolge in der Vermehrung städtischer Betriebe und in der Wohnungsfrage. Die Eifersüchtelei zwischen Gewerkschaften und Konsumvereinen schwand. Diese setzten sich höhere Ziele als die Dividendenjagd. Dies wird die Bewegung des Neu-Unionismus sehr kräftigen. Jetzt endlich ist es dem Labour Representation Committee das 350 000 Mitglieder zählt und über größere Geldmittel verfügt, gelungen, zwei wirkliche Arbeitervertreter in's Parlament zu senden; ihr Programm ist kollektivistisch, aber nicht doktrinär. Im Allgemeinen haben die englischen Arbeiter viel erreicht: höhere Löhne, kürzere Arbeitszeit, bessere Arbeitsbedingungen; die ungelerten Arbeiter wurden auf eine höhere soziale Stufe gehoben; die städtischen Betriebe kommen den unbemittelten Massen der Bevölkerung zu Gute. Zugleich hat die moralische, ethische Entwicklung der Arbeiter Fortschritte gemacht. Das hat sich gerade jetzt auf's Evidenteste bei dem ungerechten südafrikanischen Kriege gezeigt. Die mächtigsten Stimmen der Kritik kommen aus den Reihen der Arbeiter. Bei dem letzten Gewerkschaftskongreß, auf dem eine Million Arbeiter vertreten war, wurde eine Resolution angenommen, die den Krieg mit Transvaal als Englands unwürdig erklärt. Der Vortragende verbreitete sich schließlich über die künftige Entwicklung der politischen Parteien. „Zwei große Parteien werden“, so meinte er, „auch in Zukunft bestehen: die Arbeitervertreter werden mit der äußersten Linken sich zu einer neuen demokratischen Partei zusammenschließen, die Rechtsliberalen werden zu den Konservativen übergehen.“

Mr. Saunders, ein guter Kenner der englischen Gewerkschaftsbewegung, ist Nicht-Sozialdemokrat. Ob seine Prophezeiung von der Bildung einer neuen demokratischen Partei eine zutreffende ist, oder ob diese Partei sozialdemokratisch sein wird, muß die Zukunft lehren. Besser aber wäre für die englische Arbeiterschaft jedenfalls eine große, unabhängige Partei, als die bisher beliebte Unterstützung bürgerlicher Parteien, mögen sich diese noch so demokratisch gerieren.

Die Abstimmung im Verband der Porzellanarbeiter hat mit erdrückender Mehrheit gegen alle Anträge entschieden, die die Zahlung von M. 10 Wäschegeld an die Delegierten seitens des letzten Verbandstages zum Gegenstand ihrer Angriffe hatten. Abgelehnt wurde die Einberufung einer neuen Generalversammlung wegen dieses Beschlusses mit 3715 gegen 22 Stimmen, die Vertagung der Entscheidung der nächsten ordentlichen Generalversammlung mit 3539 gegen 240 Stimmen, die Rückgabe des „Wäschegeldes“ seitens der Delegierten mit 3307 gegen 375 Stimmen und die Rückgabe der

M. 10 inklusive Gehalt pro Tag übersteigenden Gelder seitens der Vorstandsmitglieder mit 2870 gegen 755 Stimmen. Hoffentlich ist damit Ruhe und Frieden im Verband zurückgekehrt und die Mitglieder bestimmen sich wieder darauf, daß die anbrechende Wirtschaftskrisis ihre Errungenschaften und Lebenslage auf's Schwerste gefährdet und daß es selbstmörderischer Wahnsinn wäre, in solcher Zeit die eigene Organisation durch innere Zwistigkeiten zu schwächen.

Protest dänischer Staatsarbeiter gegen Beschränkungen ihrer Wahlfreiheit. Der Vorsitzende des dänischen Eisenbahnarbeiterverbandes, Paderesen, hat sich als sozialdemokratischer Kandidat für die Folkethingswahlen aufstellen lassen und sich dadurch das Mißfallen seiner Behörde zugezogen, die ihm andeutete, daß es zwar einem Staatsbeamten nicht verwehrt sei, Abgeordneter zu werden, daß aber die Unvereinbarkeit der Mandats- mit den Berufspflichten sie zwingt, auf die Dienste eines so ausgezeichneten Mannes zu verzichten. Da Paderesen trotzdem an seiner Kandidatur festhielt, so verlegte ihn seine Behörde von Kopenhagen nach Station Varde, unter der Begründung, es sei nicht wünschenswerth, einen Mann, der in solcher Weise agitiere, in Kopenhagen zu behalten, wo so viele Staatsangestellte zusammenkämen und wo seine Wirksamkeit nur dazu beitragen könne, die Unruhe, die er schon hervorgerufen habe, noch zu vermehren. Der Zentralvorstand des „Dänischen Eisenbahner-Verbandes“ hat beschlossen, Paderesen trotz seiner Verlegung sein Amt als Vorsitzender des Verbandes zu belassen und die dafür nötigen Mittel zu bewilligen.

Um gegen diese Maßnahme des Verkehrsministeriums Stellung zu nehmen, traten folgende 19 Beamtenvereine zu einer Konferenz zusammen: 1. Eisenbahn-Verein. 2. Dänischer Eisenbahn-Verband. 3. Dänischer Lokomotivführer- und Heizer-Verein. 4. Zugführer-Verein. 5. Verein der Postbeamten der vierten Lohnklasse. 6. Dänischer Postassistenten-Verein. 7. Kopenhagener Briefträger-Verein. 8. Provinz-Postboten-Verein. 9. Postpachmeister-Verein. 10. Land-Postboten-Verein. 11. Allgemeiner dänischer Telegraphen-Verein. 12. Telephonboten-Verein. 13. Dänische Zolletats-Vereinigung. 14. Kopenhagener Zollassistenten-Verein. 15. Zollbootmannschaften-Verein. 16. Verein der unter dem landwirtschaftlichen Ministerium stehenden Waldbögte und Aufseher. 17. Unteroffiziers-Verein der Kopenhagener Garnison. 18. Secunteroffiziers-Verein. 19. Komptoirpersonal der Kriegswerken. Sie beschloßen einen Protest gegen die Unterdrückung ihrer Wahlfreiheit. Sollte dieses Beispiel von Mannesstolz und Rechtsbewußtsein nicht auch auf die deutschen Staatsarbeiter von erziehender Wirkung sein? Nach dem kläglichen Umfall der Postassistenten und Postunterbeamten und der bayerischen Eisenbahner liegt die Erfüllung solcher Hoffnungen noch in weiter Ferne.

Die norwegische Arbeiterbewegung hat insofern einen erfreulichen Fortschritt zu verzeichnen, als „Det norske Arbeidersamfund“, welcher bisher der bürgerlichen Opposition angehörte, auf seinem letzt stattgefundenen Kongreß sich von dieser los sagte und eine eigene politische Partei gründete, mit der Motivierung, daß, wenn man sich einer politischen Partei anschließen würde, diese nur die sozialdemokratische Arbeiterpartei sein könne. Daß hierdurch der alte Kampf zwischen den dortigen Berufsorganisationen seinem Ende näher gerückt ist, dürfte sich in einer nicht allzu entfernten Zukunft zeigen.

Kongresse u. Generalversammlungen.

Ein Kongreß der Gasanstaltsarbeiter findet im Oktober d. J. in Frankfurt a. M. statt. Die provisorische Tagesordnung desselben lautet: 1. Arbeitszeit und Arbeitsleistung der Betriebsarbeiter der

Kartelle, Sekretariate.

Saalbau-Verein zu Waldenburg. Der Lokalmangel ist bei uns im Waldenburger Industriebezirk mit seinen 18000 Bergleuten und 2000 bis 3000 Porzellanarbeitern fühlbarer denn sonst irgendwo. Hatte die Arbeiterchaft im vorigen Jahre, namentlich zur Zeit der Reichstagswahlen, eine ganze Anzahl großer Versammlungen abhalten können, so war das Zufall gewesen, da uns damals von den Wirthen, welche ihr Geschäft aufgaben, in der letzten Zeit vor ihrem Wegzuge eine Reihe von Lokalen zur Verfügung gestellt wurden. Seit Neujahr aber sind wir im ganzen Kreise wieder ohne jeden, auch den kleinsten Versammlungssaal. Neue Pächter haben sich kontraktlich verpflichten müssen, die organisierten Arbeiter nicht bei sich aufzunehmen. Besitzern von Gasthäusern sind Nachteile in Aussicht gestellt, wenn bei ihnen Versammlungen stattfinden, und in Fellshammer und Ober-Germisdorf bei Gottesberg, wo wir früher immer eine Unterkunft fanden, gehen die Gasthäuser zu Bruch, so daß sie zu Versammlungszwecken nicht mehr zu gebrauchen sind und es als Gnade zu betrachten ist, wenn die Herren Wirthe in ihnen ein Tanzkränzchen abhalten können! Um diesem ständigen Lokalmangel abzuwehren, haben wir in Waldenburg zu einem Mittel gegriffen, das auch anderen Gewerkschaften in der gleichen Lage nur empfohlen werden kann. Wir haben zur Errichtung oder zum Erwerb und zur späteren Verwaltung eines eigenen Gewerkschaftshauses unter der Firma Saalbau-Verein zu Waldenburg eine eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht gegründet. Da wir vermögende Gewerkschaftsmitglieder, die die Genossenschaft gleich mit einigen Tausend Mark unterstützen könnten, in Waldenburg nicht besitzen, haben wir uns bezüglich der inneren Organisation der Genossenschaft an die große Masse wenden müssen. Bei einem Eintrittsgelde von 50 \mathcal{M} beträgt der Geschäftsanteil für jedes Mitglied \mathcal{M} 10, und um auch dem ärmsten Arbeiter die Beteiligung an der Genossenschaft noch weiter zu erleichtern, ist es gestattet, diese \mathcal{M} 10 in Monatsraten bis zu 50 \mathcal{M} herab einzuzahlen. Wir glauben, seinerzeit Bauschulden oder eine Hypothek geliehen zu erhalten und im Uebrigen mit \mathcal{M} 30000 für den gedachten Zweck auszukommen. \mathcal{M} 30000 aber bringen wir zusammen, wenn sich jeder der 3000 organisierten Arbeiter in Waldenburg auch nur mit einem Anttheilschein von \mathcal{M} 10 beteiligt. Obwohl die Genossenschaft erst vor 14 Tagen vom hiesigen Amtsgericht bestätigt ist, haben sich doch bereits über 200 Personen zum Beitritt gemeldet, von denen, bei einzelnen Zeichnungen von \mathcal{M} 30, \mathcal{M} 50 auch \mathcal{M} 100, bisher über \mathcal{M} 1100 zusammengebracht sind. Da wir in allen Ortschaften des Kreises zuverlässige Unterkassierer ernannt haben und mit der eigentlichen Organisation erst jetzt nach Fertigstellung der Druckfachen begonnen werden soll, hoffen wir, in zwei oder drei Jahren das nöthige Kapital beisammen zu haben, um zum Bau oder Erwerb eines Gewerkschaftshauses schreiten zu können.

Bis dahin werden die Einlagen, die übrigens Eigenthum der Mitglieder bleiben und beim Austritt aus der Genossenschaft zurückerstattet werden, verzinst, wie auf der Sparkasse. Wer ein gemeinnütziges Unternehmen unterstützen will und etwas Geld zur Verfügung hat, kann, auch wenn er nicht in Waldenburg und Umgegend wohnhaft ist, ruhig Mitglied des Waldenburger Saalbau-Vereins werden. Arbeiter-Sekretär Ernst Kirchner in Wal denburg, Töpferstr. 1, wird als Kassierer des Vereins jederzeit gern bereit sein, Beitrittserklärungen und Zahlungen entgegenzunehmen. Es können von den Einzelmitgliedern auch mehrere Anttheilscheine gezeichnet werden.

Die Einrichtungen des Berliner Gewerkschaftshauses erregen neuerdings auch in Kreisen, die

der Arbeiterchaft allgemein fern stehen, die gebührende Aufmerksamkeit. So hat der zweite Vizepräsident des preussischen Herrenhauses, Oberbürgermeister Becker aus Köln, dem Gewerkschaftshaus einen längeren Besuch abgestattet, wobei er eine Anzahl Bureau von Gewerkschaften und Krankenkassen, sowie die Einrichtungen der Serberge in Augenschein nahm.

Das Gewerkschaftshaus in Braunschweig erzielte im ersten Geschäftsjahre, vom 1. Oktober 1899 bis 1. Oktober 1900, einen Vertriebsüberschuß von \mathcal{M} 13031,16. Da von dieser Summe für einige Lieferungen, für welche die Rechnungen erst nach dem 1. Oktober eingingen, noch etwa \mathcal{M} 3000—3500 abgehen, so hat das Gewerkschaftshaus einen Reinertrag von \mathcal{M} 9—10 000 im ersten Geschäftsjahre zu verzeichnen. Dieser Reinertrag hat zu Inventar-Anschaffungen Verwendung gefunden.

Das Hamburger Gewerkschaftskartell beschloß, als dritten Beamten seines Arbeitersekretariats den Genossen W. Groffe, Tischler, anzustellen. — Ferner hat das Hamburger Gewerkschaftskartell beschlossen, \mathcal{M} 15 000 als Grundstock für das zu errichtende Gewerkschaftshaus zinstragend zu belegen.

Ein **Auskunfts-bureau** hat das Ceraer Gewerkschaftskartell errichtet. Dasselbe wird im Wesentlichen die Funktionen eines Arbeitersekretariats übernehmen; es befindet sich Hospitalstraße 21, 1. Et.

Aus anderen Arbeiterorganisationen.

Die Gewerkschaftsfrage will auch unter den evangelischen Arbeitervereinen nicht zur Ruhe kommen. Nachdem Pastor Raumann auf dem vorjährigen Verbandstag der evangelischen Arbeitervereine zu Dresden kein Glück hatte und nur in Berlin eine Stimmung für die Gewerkschaftsfrage rege blieb, hat er durch eine vom Bergarbeiterverbände unterstützte Agitationsreise den Gewerkschaftsstreit mitten in die Hochburg des evangelischen Arbeitervereinswesens, in das Ruhr- und Buppergebiet, hineingetragen. Darob ist die gewerkschaftsfeindliche, sog. Bochumer Richtung der Arbeitervereine ganz aus dem Häuschen gerathen, und ihre Vertreter haben vor kurzem folgenden Protest beschloffen:

„Der Ausschuß der evangelischen Arbeitervereine von Rheinland und Westfalen möge sich darüber erklären, ob das Vorgehen des Herrn Pastor Raumann vor wenigen Wochen im Ruhrgebiet, Hand in Hand mit den Sozialdemokraten, mit der statutgemäßen Förderung der Pflege der königstreue vereinbar ist. Sollte Herr Pfarrer Raumann auf dem eingeschlagenen Wege weiter fortschreiten, so muß nach dieser Beziehung der rheinisch-westfälische Verband es als seine Pflicht erachten, die Konsequenzen zu ziehen.“

Die Erklärung des Ausschusses folgte prompt. Sie lautet:

„Der Verbandsausschuß spricht sein Bedauern aus, daß Pfarrer Raumann, ohne sich mit den Verbandsgenossen in Verbindung zu setzen, im Ruhrrevier eine Agitationsreise gemacht hat, durch welche die christlichen Arbeiter in die Gewerkschaften, ohne Rücksicht auf deren gegenwärtigen Bestand, gezogen werden sollen, und mißbilligt es insbesondere auf das Entschiedenste; daß derselbe in Bochum vor einer fast ganz aus Sozialdemokraten bestehenden Versammlung sich in einer Weise über die rhein.-westfälischen Vereine geäußert hat, welche dieselben in der öffentlichen Meinung herabzusetzen geeignet ist. Der Verbands-Ausschuß erklärt dieses Auftreten der von einem Ausschußmitglied des Gesamtverbandes zu erwartenden Kameradschaftlichkeit nicht entsprechend und das Hand-in-Handgehen mit ausgesprochenen Sozialdemokraten nicht mit den Satzungen der rheinisch-westfälischen Arbeitervereine vereinbar, und richtet an den Delegiertentag des Gesamt-

Holzindustrie Die Berliner Parkettleger erstreben eine Neuregelung der Arbeitszeit von 7—5 Uhr mit halbstündiger Frühstück- und stündiger Mittagspause und 4 Uhr-Sonnabendsschluß. — Der Konflikt in der Pfeiffelfabrik Kaufmann in Lauterberg a. S. ist zu Gunsten der Arbeiter beendet. — In der Holzwarenfabrik Wilmer in Mülheim a. d. R. reichen die christlich organisierten Arbeiter wegen Verbot der Arbeitsruhe an einem katholischen Feiertage die Forderung ein.

Bekleidungs-gewerbe. Die Herrenschneider Berlins befinden sich in Lohnbewegung, um einen einheitlichen Tarif für Geschäfte 3. Klasse zu schaffen. Die Forderung der Betriebswerkstätten soll auch geltend gemacht und die Hausarbeiter für die Bewegung gewonnen werden. — Die Schuhmacher in Altenburg sind in den Ausstand getreten. Ihre Forderungen bestehen in Abschaffung der Sonntagsarbeit, Auszahlung des Lohnes am Sonnabend, Abschaffung des Zwanges, Stoff und Logis beim Meister zu nehmen.

Baugewerbe. Der Maurerstreik in Halle a. d. S. dauert schon die 18. Woche, ohne daß das Unternehmertum auch nur die mindeste Nachgiebigkeit zeigt. Den lokalorganisierten Maurern sind anscheinend während des Streiks die Kräfte ausgegangen; sie haben beschlossen, zum Zentralverband unter folgenden Bedingungen überzutreten: 1. die Unterfüßung vom 10. bis 17. Febr. an die Mitglieder des Fachvereins zu zahlen; 2. den Streik nicht eher zu beenden, bis eine öffentliche Versammlung der Maurer von Halle beschließt, den Streik aufzuheben; 3. die Mitglieder des Fachvereins treten in dieselben Rechte ein wie jedes Verbandsmitglied; 4. daß den Maurern von Halle die Rechte der Großstädte im Verbande eingeräumt werden; 5. nach Aufhebung des Fachvereins alle Verwaltungsorgane einer Neuwahl zu unterziehen; 6. das Verbandslokal bleibt die „Moritzburg“. Der Verband akzeptierte diese Bedingungen und der Fachverein hat somit aufgehört zu existieren. Er zählte zuletzt 570 Mitglieder. Eine Liquidationskommission von fünf Mann soll die noch zu erledigenden Arbeiten vollziehen.

Sonstige Gewerbe. Die Gärtner treten in Lohnbewegung in Hamburg-Altona und Umgegend, Wandsbek und Mannheim.

b) Ausland.

Schweiz. In Uzwill (St. Gallen) sind seit sechs Wochen 120 Metallarbeiter ausgesperrt.

Frankreich. Nachdem das Federationscomité für das Departement Saone et Loire den Generalstreik für diese Provinz abgelehnt hat, haben die ausständigen Grubenarbeiter in Chalon beschlossen, die Arbeit wieder aufzunehmen. Sie verlangen von den Fabrikanten nur, daß alle Arbeiter, auch die wegen Auflauf, Ruhestörung verhafteten bzw. verurteilten, wieder eingestellt werden. Der Präfekt, dem von diesem Beschlusse Mitteilung gemacht wurde, unternahm es sofort, zwischen den Arbeitern und Fabrikanten zu vermitteln. Die Fabrikanten lehnten es aber zum größten Theil ab, mit den Delegierten des Syndikats zu unterhandeln. Darauf beschlossen die Ausständigen, am nächsten Tag (Mittwoch) insgesamt in die Fabriken zu gehen und die Arbeit zu beginnen, sie aber wieder niederzulegen, falls die Fabrikanten nicht alle Arbeiter wieder einstellen. — Fünf hervorragende Führer der Ausständigen sind unter der Anklage verhaftet worden, die Freiheit der Arbeit gestört und Zusammenrottungen veranlaßt zu haben.

Zum Streik in Montceau-les-Mines beschloß das Comité des Nationalbundes der Bergarbeiter Frankreichs am 24. Febr. zu St. Etienne, den Ausständigen in Montceau und St. Gloy jede Hilfe anzugeben zu lassen und event. in den allgemeinen Ausstand zu treten. Ferner soll eine Kommission den

öffentlichen Gewalten die Ansprüche der Bergarbeiter in Montceau-les-Mines und St. Gloy überreichen und verlangen, daß den Bergarbeitern nach 25jähriger Dienstzeit eine Pension von zwei Francs täglich gewährt werde. Endlich soll der achtstündige Arbeitstag und die Festsetzung eines Minimallohnes gefordert werden.

Der Damenschneiderstreik in Paris dauert fort.

Nordamerika. Achtung, Textilarbeiter. In Mystic (Connecticut) ist ein Sammetweberstreik bei der Firma Rosie-Süchteln ausgebrochen. 100 Personen sind beteiligt. Es wird Zuzug von Deutschland befürchtet.

Vom Arbeitsmarkt.

Warnung vor Zuzug nach Zürich. Wie alljährlich, so werden auch im Frühling dieses Jahres Hunderte von Arbeitern nach Zürich, der größten schweizerischen Industriestadt, strömen, um hier Arbeit und Verdienst zu suchen.

Um unsere Klassen- und Arbeitsgenossen vor großen Enttäuschungen zu bewahren und die ohnehin nichts weniger als rosige Lage der hiesigen Arbeiterschaft nicht noch durch übergroßes Arbeiterangebot verschlimmern zu lassen, halten wir uns für verpflichtet, vor Zuzug nach Zürich zu warnen.

Der durch sinnlose Bodenpekulation hervorgerufenen künstlichen Steigerung der Produktion ist ein plötzlicher Rückgang gefolgt, alle Betriebe haben Entlassungen vorgenommen und arbeiten zum größten Theil mit verkürzter Arbeitszeit.

Arbeiterunion Zürich.
Der Gewerkschaftssekretär.

Arbeitslosigkeit in Finnland. Eine umfassende Arbeitslosigkeit herrscht zur Zeit in Helsingfors, meldet ein Korrespondent des Stockholmer „Sozialdemokraten“. Vor Allem sind es die Bauarbeiter, Arbeiter der Textil-, Eisen- und Metallindustrie, die davon schwer betroffen sind. Die Zimmerer hatten schon bei den Stadtverordneten ein Gesuch eingereicht um Vornahme von Notharbeiten auf Kosten der Kommune, wurden aber abschlägig beschieden.

Arbeiterversicherung.

Das Reichsversicherungsamt veranstaltet im laufenden Jahre eine durch Zählkarten aufzunehmende Statistik der Unfälle in der Land- und Forstwirtschaft, analog derjenigen im Bereich der gewerblichen Berufsgenossenschaften vom Jahre 1897. Zweck der Erhebung ist die Prüfung der Frage, nach welcher Richtung auf den Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften bei den beteiligten Berufsgenossenschaften hingewirkt werden kann.

Gewerbegerichtliches.

Ein neues Gewerbegericht ist für Oßernshau i. S. beschlossen worden.

Wahlen. In Grünberg i. Schl. siegten fast einstimmig die Kandidaten des Gewerkschaftsartells.

Justiz.

Mit der Reichsgerichtsentscheidung über die süßische Streifpostenverordnung dürfte das Schicksal der letzteren besiegelt sein. Wenigstens wird das Kammergericht in dieser Materie nicht mehr zu entscheiden haben, nachdem im Falle des Brandenburgischen Parteiblattes die Staatsanwaltschaft ihre Berufung zurückgezogen hat und das freisprechende Urtheil rechtskräftig werden ließ.